

**1003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 03 04

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird (Heeresgebührengesetz-Novelle 1982)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 255/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

**„Personenkreis**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, auf Wehrpflichtige anzuwenden.

(2) Wehrpflichtige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die einen ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150) leisten.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach den §§ 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen ernannt (befördert) worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung ‚Wehrmann‘.“

3. § 3 hat zu lauten:

**„Umfang der Ansprüche**

§ 3. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

1. Barbezüge (II. Abschnitt),
2. Sachbezüge (III. Abschnitt),
3. Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Abschnitt),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt).

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind.“

4. Die §§ 4 bis 7 haben zu lauten:

**„Taggeld**

§ 4. (1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Tag ihres Präsenzdienstes ein Taggeld.

(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
  - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 40 S,
  - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 40 S, im siebenten und achten Monat 60 S,
  - c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 50 S,
  - d) eine Kaderübung leisten, 50 S,
  - e) einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;

2. für Offiziere 70 S.

(3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a bis d genannten Präsenzdienst leisten, 60 S,
2. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten (Abs. 2 Z 1 lit. e), 100 S und
3. für Offiziere 100 S.

(4) Scheidet ein Wehrpflichtiger aus einer vorbereitenden Kaderausbildung aus oder schließt er sie nicht erfolgreich ab, so gebührt ihm das Taggeld nach Abs. 2 Z 1 lit. c nur für die Dauer seiner Teilnahme an dieser Ausbildung.

#### Dienstgradzulage

§ 5. (1) Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

Gefreiten .....	180 S,
Korporal .....	300 S,
Zugsführer .....	420 S,
Wachtmeister .....	690 S,
Oberwachtmeister .....	810 S,
Stabswachtmeister .....	930 S,
Oberstabswachtmeister .....	1 050 S,
Offiziersstellvertreter .....	1 170 S,
Vizeleutnant .....	1 290 S,
Fähnrich .....	1 320 S,
Leutnant .....	1 440 S,
Oberleutnant .....	1 560 S,
Hauptmann .....	1 800 S,
Major .....	2 070 S,
Oberstleutnant .....	2 310 S,
Oberst .....	2 550 S.

Für Wehrpflichtige mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.

(3) Erstreckt sich die Dauer einer Präsenzdienstleistung auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel des im Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes.

#### Auszahlung und Einstellung von Taggeld und Dienstgradzulage

§ 6. (1) Das Taggeld und die Dienstgradzulage sind am 1. und 15. jeden Monats im vorhinein auszuzahlen. Die Dienstgradzulage ist, unabhängig von der auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, an den Auszahlungstagen jeweils zur Hälfte auszuzahlen.

(2) Bei Kadertübungen, Truppentübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind das Taggeld und die Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuzahlen. Fällt der Dienstantrittstag bei anderen Präsenzdienstleistungen nicht auf einen der Auszahlungstage, so sind das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage für die Tage bis zum nächsten Auszahlungstag am Dienstantrittstag auszuzahlen. Dies gilt sinngemäß im Falle einer Erhöhung von Bezügen.

(3) Entsteht ein Anspruch auf das im Einsatz gebührende Taggeld (§ 4 Abs. 3) zwischen den Auszahlungstagen, so ist ein Differenzbetrag zu dem ansonsten gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstag, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstag entsteht, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

#### Monatsprämie

§ 7. (1) Wehrpflichtigen, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten in der Höhe von 180 S,
2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von 180 S, für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je 870 S,
3. bei einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Höhe von 1 740 S,
4. bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst in der Höhe der zuletzt zugestandenen Prämie.

(2) Erstreckt sich die Dauer einer der im Abs. 1 genannten Präsenzdienstleistungen auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes.

(3) Die Monatsprämie ist am 1. jeden Monats im nachhinein für den vorangegangenen Monat oder für Teile dieses Monats auszuzahlen. Für den letzten Monat des Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats ist die Monatsprämie am Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.“

5. Im § 7 a sind die Zitierungen

- a) „§ 33 Abs. 5 lit. a bis c des Wehrgesetzes“ durch „§ 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978“;
- b) „§ 39 des Wehrgesetzes“ durch „§ 49 des Wehrgesetzes 1978“;
- c) „§ 28 h des Wehrgesetzes“ durch „§ 10 Abs. 3 bis 8, § 12 Abs. 4 und § 33 des Wehrgesetzes 1978“ und

## 1003 der Beilagen

3

d) „§ 33 des Wehrgesetzes“ durch „§ 42 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

6. Im § 8 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 39 des Wehrgesetzes“ durch „§ 49 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

7. Im § 9 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 39 des Wehrgesetzes“ durch „§ 49 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

8. § 10 hat zu lauten:

„Ablösung von Sachbezügen in Geld

§ 10. Verläßt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft oder die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz der aufgelaufenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten; § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.
2. Die Abfindung für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 9 Abs. 2 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.“

9. Im § 12 Abs. 3 ist an Stelle des Betrages „30 S“ der Betrag „40 S“ zu setzen.

10. Der letzte Satz des § 14 Abs. 4 hat zu entfallen.

11. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 gelten nicht, wenn der Wehrpflichtige die Krankenbehandlung oder Anstaltspflege, für die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Kosten zu tragen oder zu ersetzen wären, während der Zeit einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978 in Anspruch nimmt und zu dieser Zeit in der Allgemeinen Sozialversicherung oder in einer der im § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Sonderversicherungen krankenversichert ist.“

12. Anstelle der §§ 18 und 19 haben die folgenden §§ 18 bis 19 b zu treten:

„Anspruch auf Familienunterhalt

§ 18. Wehrpflichtige, die

1. einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten,
3. einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind

§ 19. (1) Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Monate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Monaten, zumindest jedoch durch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist das der Dauer dieses Bezuges entsprechende durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat als Bemessungsgrundlage anzunehmen; ist der erwähnte Zeitraum kürzer als ein Monat, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Nettoeinkommen als für die Bemessungsgrundlage maßgebliches Nettoeinkommen pro Monat.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige aus nicht von ihm verschuldeten Gründen, wie Erkrankung, Unfall oder vorübergehende Kurzarbeit, nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

2

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben hauptberuflich tätig sind oder waren, gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Als Bezüge im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge anzunehmen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Besteht ein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnte, nicht, so ist der Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) zu bemessen.

(5) Bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes einem Hochschulstudium oblagen, sonst in einer Berufsvorbereitung standen oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren und nicht einem der in den Abs. 1 oder 4 oder im § 19 a Abs. 1 umschriebenen Personenkreise angehören, ist der Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) zu bemessen.

(6) Für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig, aber hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, gilt § 19 a sinngemäß, sofern sie aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Dienstgebers über ihr Einkommen für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume vorzulegen.

(7) Bei Wehrpflichtigen, die dem im Abs. 1 oder Abs. 4 umschriebenen Personenkreis angehören und überdies selbständig erwerbstätig sind, ist die Bemessungsgrundlage für jede Einkommensart gesondert nach den Abs. 1 bis 6 sowie nach § 19 a zu ermitteln. In diesen Fällen ist aus der Summe der so ermittelten beiden Bemessungsgrundlagen die für das Ausmaß des Familienunterhaltes maßgebliche gemeinsame Bemessungsgrundlage zu bilden.

**Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind**

§ 19 a. (1) Bei Wehrpflichtigen, die selbständig erwerbstätig sind, ist die Bemessungsgrundlage der zwölfte Teil des Nettoeinkommens des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres,

wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt keine Steuererklärung für dieses Kalenderjahr vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Ist der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Jahr oder für das Jahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch die Steuererklärung vor und hat der Wehrpflichtige nicht unmittelbar vor diesen Veranlagungszeiträumen einem der im § 19 umschriebenen Personenkreise angehört, so ist die Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) anzuwenden; hat er dagegen einem dieser Personenkreise angehört, so ist § 19 sinngemäß anzuwenden.

(2) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag

1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

vermehrt um die vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 EStG 1972, die Zuführungen zu Rücklagen gemäß §§ 9 und 11 EStG 1972 bzw. den steuerfreien Betrag gemäß § 9 Abs. 3 EStG 1972 und den Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1972 sowie vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

**Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage**

§ 19 b. Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt gelten 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, als Höchstbemessungsgrundlage 195 vH des genannten Gehaltsansatzes. Bei einem Familienunterhalt, der sowohl nach § 19 als auch nach § 19 a zu bemessen ist, gelten die genannten Begrenzungen für die aus der Summe beider Einkommensarten gebildete gemeinsame Bemessungsgrundlage.“

13. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Berechnung des Familienunterhaltes nach § 18 sind zu veranschlagen:

## 1003 der Beilagen

5

1. für die Ehegattin, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50% der Bemessungsgrundlage;
  2. für jede andere unterhaltsberechtigten Person, die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10% der Bemessungsgrundlage; der insgesamt für solche Personen veranschlagte Familienunterhalt erhöht sich um 30% der Bemessungsgrundlage, wenn ein Unterhalt nach Z 1 nicht anfällt;
  3. für unterhaltsberechtigten Personen, die nicht unter Z 1 oder 2 fallen, der vom Wehrpflichtigen zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 20% der Bemessungsgrundlage.“
14. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen; der jeweilige Familienunterhalt ist um ein dem Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes verbleibendes Nettoeinkommen (§ 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 2) zu vermindern.“
15. Im § 21 Abs. 1 hat der erste Satzteil zu lauten:
- „(1) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe“
16. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, auf die jedoch Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).“
17. § 21 Abs. 5 hat zu lauten:
- „(5) Als Kosten im Sinne des Abs. 4 gelten
1. alle Arten eines Entgelts für die Benützung der Wohnung samt dem auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben (§ 15 Abs. 1 Z 2 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981),
  2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,
  3. Rückzahlungen von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden, sowie
  4. Grundgebühren für Strom und Gas sowie die Fernsprech-Grundgebühr der Wohnung.“
18. Die §§ 22 und 23 haben zu lauten:
- „Dauer des Anspruches
- § 22. (1) Der Anspruch auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe beginnt, sofern § 23 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Antrittes des Präsenzdienstes und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst.
- (2) Entsteht oder ändert sich eine Unterhaltsverpflichtung während des Präsenzdienstes, so beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt oder den geänderten Familienunterhalt, sofern § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Entstehens oder der Änderung einer Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.
- Antragstellung
- § 23. (1) Die im § 18 genannten Wehrpflichtigen haben den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung bei der Gemeinde einzubringen, in der sie ihren Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm) haben. Haben Wehrpflichtige mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen, in der der Wehrpflichtige zuletzt tatsächlich gewohnt hat. Der Antrag kann auch unmittelbar bei der nach § 24 Abs. 1 zur Entscheidung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Haben Wehrpflichtige keinen Wohnsitz, so haben sie den Antrag bei der Gemeinde einzubringen, in der sie sich zuletzt tatsächlich aufgehalten haben; Wehrpflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten, haben den Antrag beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Zur Antragstellung sind auch die unterhaltsberechtigten Personen (§ 18) berechtigt. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag vom Wehrpflichtigen oder von den unterhaltsberechtigten Personen auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.
- (2) Wird der Antrag nach Abs. 1 später als zwei Monate nach Antritt des Präsenzdienstes eingebracht, so beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt und auf die Wohnkostenbeihilfe erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten. Diese Frist beginnt für die unterhaltsberechtigten Personen erst mit dem Tage der Kenntnis von der Einberufung des Wehrpflichtigen zu laufen.
- (3) Entsteht oder erweitert sich eine Unterhaltsverpflichtung oder der Anspruch eines Wehrpflichtigen

tigen auf Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes, so sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Abs. 2 genannte Frist für Wehrpflichtige ab dem Tage des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung oder des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe, für unterhaltsberechtigte Personen aber erst mit dem Tage der Kenntnis von der Entstehung oder Erweiterung zu laufen beginnt.

(4) Wird die uneheliche Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Präsenzdienstleistung geboren wurde,

1. während des Präsenzdienstes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt, so ist Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Tag des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, bzw. des Anerkenntnisses der Vaterschaft gilt,
2. nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt, so hat der Wehrpflichtige den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes für dieses Kind binnen zwei Monaten ab dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, bzw. des Anerkenntnisses der Vaterschaft bei der nach Abs. 1 zuständigen Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Belege und des Wehrdienstbuches einzubringen. Zur Antragstellung ist auch der gesetzliche Vertreter des Kindes innerhalb der genannten Frist berechtigt.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, alle ihnen zugänglichen Unterlagen beizubringen, die zum Nachweis des Anspruches auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie für seine Bemessung erforderlich sind. Wehrpflichtige, denen ein Einberufungsbefehl zugestellt wurde, haben auch diesen vorzulegen.

(6) Ist die Einbringungsstelle nicht die nach § 24 Abs. 1 zur Entscheidung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, so hat sie den Antrag, beigebrachte Unterlagen sowie Mitteilungen nach § 25 unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.“

19. Der zweite Satz des § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„Sofern der Antrag in den Fällen des § 23 Abs. 1 spätestens sechs Wochen vor dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Einrückungstag eingebracht wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der im Einberufungsbefehl angegebenen militärischen Dienststelle einlangt.“

20. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Anspruch zuerkannt, so ist zugleich die Höhe des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe festzusetzen. In dem Bescheid ist der Familienunterhalt im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 aufzugliedern und für den Kalendermonat zu berechnen. Der Bescheid hat ferner auszusprechen, an welche Personen die Zahlungen zu leisten sind. Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe gebühren für Bruchteile eines Kalendermonates mit je einem Dreißigstel für jeden Tag.“

21. Der erste Satz des § 25 hat zu lauten:

„Alle Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind verpflichtet, der gemäß § 23 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen anzuzeigen.“

22. § 26 hat zu lauten:

„Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe

§ 26. (1) Der Familienunterhalt ist

1. für die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörenden und die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen an die Ehegattin nach § 20 Abs. 1 Z 1 und, sofern eine Ehegattin nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person,
2. für die nicht im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Personen an diese selbst, ist eine solche Person nicht eigenberechtigt, an den gesetzlichen Vertreter, ist der Wehrpflichtige selbst der gesetzliche Vertreter und befindet sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person, an diese

auszuzahlen oder auf ein von den zum Empfang des Familienunterhaltes berechtigten Personen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen.

(2) Die nach § 21 Abs. 1 gebührende Wohnkostenbeihilfe ist an die zum Empfang des Familienunterhaltes berechtigte Person (Abs. 1 Z 1), die nach § 21 Abs. 3 gebührende Wohnkostenbeihilfe auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an den vom Wehrpflichtigen bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung (§ 23) bekanntzugeben.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376,

sind am 15. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst für den Bereich des gesamten Bundesgebietes im Wege der Kasse des Militärkommandos Steiermark auszuführen.“

23. Der VI. Abschnitt hat zu lauten:

„VI. ABSCHNITT

**Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge**  
Anspruch und Umfang der Entschädigung

§ 27. (1) Wehrpflichtigen, die

1. Truppenübungen,
2. Kaderübungen,
3. freiwillige Waffenübungen,
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst,
5. außerordentliche Übungen oder
6. einen außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich.

(2) Sofern die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Wehrpflichtigen während eines im Abs. 1 genannten Präsenzdienstes nicht deckt, gebührt dem Wehrpflichtigen auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges, höchstens jedoch im Ausmaß von 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich. Dem Wehrpflichtigen kommt kein Anspruch auf diese Entschädigung zu, sofern sie nach Abzug der darauf entfallenen Lohnsteuer die Höhe der für den jeweiligen Präsenzdienst insgesamt gebührenden Pauschalentschädigung nicht wenigstens um 30 S übersteigen würde.

**Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind**

§ 28. (1) Die Entschädigung nach § 27 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13 Wochen,

90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage), zumindest jedoch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich; hat das Rechtsverhältnis kürzer als einen Monat bestanden, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige aus nicht von ihm verschuldeten Gründen, wie Erkrankung, Unfall oder vorübergehende Kurzarbeit, nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 19 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1972), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben hauptberuflich tätig sind oder waren, gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Als Bezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 Z 1 sind bei diesen Wehrpflichtigen die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge anzunehmen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Besteht ein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnte, nicht, so gebührt nur die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1.

(5) Neben dem nach den Abs. 1 bis 4 festgesetzten Grundbetrag gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge im Ausmaß

1. bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4,25 vH,
2. bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8,5 vH,
3. bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen 12,75 vH und
4. bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 vH

des Grundbetrages an Zuschlägen. Als weiterer Zuschlag gebührt dem Wehrpflichtigen eine Wohnungsbeihilfe in der im Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, festgesetzten Höhe.

(6) Für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind, aber hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt § 29 sinngemäß, sofern sie aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Dienstgebers über ihr Einkommen für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume vorzulegen.

(7) Bei Wehrpflichtigen, die dem im Abs. 1 oder im Abs. 4 umschriebenen Personenkreis angehören und überdies selbständig erwerbstätig sind, ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert nach den Abs. 1 bis 6 sowie nach § 29 zu berechnen. Die Gesamthöhe der Entschädigung wird durch die Summe der beiden so ermittelten Beträge bestimmt; die Höchstgrenze nach § 27 Abs. 2 darf hierbei nicht überschritten werden.

(8) Der Bund übernimmt an Stelle des Wehrpflichtigen für die Dauer eines im § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe, wie sie der Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte; diese Umlagebeträge sind in den Fällen einer Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 von den Bezirksverwaltungsbehörden, ansonsten vom Bundesministerium für Landesverteidigung abzuführen.

Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind

§ 29. (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 27 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind, ist nach dem durchschnittlichen Einkommen des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist für die Ermittlung des Einkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt keine Steuererklärung für dieses Kalenderjahr vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen. Liegt auch ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Ist der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Jahr oder für das Jahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Steuer-

bescheid noch die Steuererklärung vor, so gebührt nur die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1.

(2) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag der im § 19 a Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Einkünfte, vermehrt um die im § 19 a Abs. 2 angeführten Hinzurechnungsbeträge.

Fortzahlung der Dienstbezüge für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 30. (1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

stehen, haben anstelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge); überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Dienstbezüge sind um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge zu kürzen. Insoweit die verbleibenden Teile der Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge hingegen einen Betrag, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — 6,5 vH des im § 27 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur bis zu dieser Höhe.

(4) Wehrpflichtige, die in einem der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Dienstverhältnisse stehen, daneben aber auch einem der in den §§ 28 und 29 genannten Personenkreise angehören, gebührt insoweit auch eine Entschädigung nach der für diese Personenkreise geltenden Regelung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge, gekürzt um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge, 6,5 vH des im § 27 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.

(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen.

#### Fortzahlung der Dienstbezüge im Zuständigkeitsbereich der Länder

§ 31. (1) Sofern die Länder durch eigene Dienstrechtvorschriften für Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis

1. zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde oder
2. zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht,

stehen, die Fortzahlung der Dienstbezüge mindestens in dem im § 30 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ausmaß vorsehen, besteht für diese Wehrpflichtigen kein Entschädigungsanspruch nach § 27; § 30 Abs. 4 gilt jedoch sinngemäß. Der Bund hat den angeführten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das im § 30 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Ausmaß nicht übersteigen.

(2) Im Falle der Fortzahlung der Dienstbezüge nach Abs. 1 gebührt auf Antrag insoweit eine Entschädigung, als die um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge gekürzten Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 nicht erreicht. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt.

(3) Soweit die Länder für die im Abs. 1 genannten Bediensteten keine den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechenden eigenen Dienstrechtvorschriften über die Fortzahlung der Dienstbezüge und Sonderzahlungen während der Dauer eines im § 27 Abs. 1 genannten Präsenzdienstes erlassen, haben diese Bediensteten auf Antrag Anspruch auf

Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

#### Antragstellung und Entscheidung

§ 32. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Dieses hat über den Antrag zu entscheiden. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes jeweils die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Wehrpflichtigen befindet. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Das zuständige Militärkommando hat die zu einem solchen Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen, den Beginn ihres Präsenzdienstes, den Tag ihres Dienstantrittes und den Tag ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(3) Der Wehrpflichtige hat alle Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis des Anspruches und für die Bemessung der Entschädigung erforderlich sind. Der Dienstgeber eines Wehrpflichtigen ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung erforderlich sind, und diese sowie die Lohnsteuerkarte dem Wehrpflichtigen auszuhändigen.

#### Auszahlung der Entschädigung

§ 33. (1) Die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonats, jedenfalls aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

(2) Die Entschädigungsbeträge, die nach § 27 Abs. 2 über die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 hinaus zuerkannt werden, sind

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung jeweils am 15. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat, für allfällige vorangegangene Zeiträume jedoch unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides

auszuzahlen. Endet in den Fällen der Z 2 der Präsenzdienst vor dem 15. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen; tritt die Rechtskraft des Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt ein, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

(3) Die Auszahlung obliegt bei den im § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen den nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, in allen anderen Fällen den kassensführenden Stellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(4) Die Pauschalentschädigung sowie die darüber hinausgehenden Entschädigungsbeträge sind bei dem in § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. In allen anderen Fällen ist die Pauschalentschädigung dem Wehrpflichtigen bar auszuzahlen; die darüber hinausgehenden Entschädigungsbeträge sind an den Wehrpflichtigen, auf ein von ihm angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine von ihm als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben im Falle

1. einer der im § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen der nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. eines sonstigen im § 27 Abs. 1 genannten Präsenzdienstes dem Heeresgebührenamt bekanntzugeben.“

24. Der VII. Abschnitt hat zu lauten:

## „VII. ABSCHNITT

### Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

#### Strafbestimmung

§ 34. Wer den im § 25 und im § 32 Abs. 3 letzter Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23, 25 und 32 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

#### Sonderbestimmungen für die Auszahlung

§ 35. (1) Fällt ein Auszahlungstag für die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Beträge an jenem Tag auszuzahlen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

(2) Sofern ein Betrag, der nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen ist, nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Beträge, die für eine gemäß § 49 des Wehrgesetzes 1978 gewährte Dienstfreistellung gebühren, ausgenommen die Fahrtkostenvergütung, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuzahlen.

(4) Die während eines Einsatzes nach § 2 des Wehrgesetzes 1978 sowie während einsatzähnlicher Übungen nach dem II., III. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes gebührenden Beträge, die von militärischen Dienststellen auszuzahlen sind, sind insoweit abweichend von den in diesem Bundesgesetz festgelegten Auszahlungsfristen und Auszahlungstagen auszuzahlen, als dies die jeweiligen militärischen Rücksichten erfordern.

#### Übergenuß

§ 36. (1) Zu unrecht empfangene Beträge (Übergenuß) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Übergenuße sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträgen hereinzubringen; hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Übergenuße nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen. Die Verpflichtung

zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(4) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung (Überweisung). Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

#### Gebührenfreiheit

§ 37. Eingaben nach dem V. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieser Abschnitte von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

#### Zwangsvollstreckung

§ 38. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt) und Sachbezüge (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

#### Vollziehung

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 17 a Abs. 1 und 2 und § 38 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich § 36 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

5. hinsichtlich § 30 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen der Bundesminister für Landesverteidigung.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966, 272/1971, 414/1974 und 386/1977 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Wehrpflichtigen, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten leisten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht geendet hat, ist eine ihnen bis dahin gebührende Überbrückungshilfe am 1. Juli 1982 auszus zahlen.

(4) Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht geendet hat, haben keinen Anspruch auf die Monatsprämie nach § 7 Abs. 1 Z 2 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Art. I Z 4; ihnen gebührt für den siebenten und achten Monat ihres Grundwehrdienstes eine Prämie von je 1 400 S.

(5) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuerkannte Ansprüche nach dem V. oder VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes sind für die Zeit ab 1. Juli 1982 von Amts wegen neu festzusetzen, wenn der anspruchsberechtigte Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch Präsenzdienst leistet und die Anwendung der genannten Abschnitte in der Fassung des Art. I Z 12 bis 23 zu einer Verbesserung des Anspruches führt.

(6) Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 39 in der Fassung des Art. I Z 24. Mit der Vollziehung des Art. II Abs. 1 bis 5 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## VORBLATT

### A. Zielsetzung

Verbesserung der Besoldung der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten;

Verbesserungen der Bemessung des Familienunterhaltes;

Vereinheitlichung und Vereinfachung der gegenwärtig im Heeresgebührengesetz und in einem gesonderten Bundesgesetz enthaltenen Entschädigungs- und Fortzahlungsregelungen bei bestimmten Präsenzdienststarten;

Verbesserung der Kostenabgeltung im Wege der Wohnkostenbeihilfe;

Verbesserung der Übersichtlichkeit.

### B. Lösung

Neugestaltung der Barbezüge (Taggeld, Dienstgradzulage, Prämie), insbesondere durch entsprechend differenzierte Anhebung der jeweiligen Ansätze;

Harmonisierung der Bemessungskriterien für den Familienunterhalt und für die Verdienstentgangsentschädigung sowie Beseitigung von Härten durch eine neue Abgrenzung der maßgeblichen Einkommensbegriffe und flexiblere Gestaltung einzelner Bemessungsregelungen;

Einbau der gesonderten Entschädigungs- und Fortzahlungsregelung für freiwillige Waffenübungen in das Heeresgebührengesetz unter Erweiterung der Fortzahlungsregelung auf andere Präsenzdienststarten;

Textliche Strukturverbesserungen.

### C. Alternativen

Im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten keine.

### D. Kosten

Jährlicher Mehraufwand voraussichtlich etwa 180 Millionen Schilling, für das Jahr 1982 (vorgesehener Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 1982) voraussichtlich etwa 90 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

Durch die vorgesehene Novellierung des Heeresgebührengesetzes sollen die Besoldung der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten verbessert, in den Bestimmungen über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe Mängel, die in der Praxis verschiedentlich zu Härten geführt haben, beseitigt und die Entschädigungs- bzw. Fortzahlungsregelung für freiwillige Waffenübungen, die bisher in einem gesonderten Bundesgesetz enthalten ist, in den Gesamtrahmen des Heeresgebührengesetzes eingeordnet werden. Darüber hinaus werden mit dieser Novelle auch einzelne formale Adaptierungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die Neugestaltung der Barbezüge (Taggeld, Dienstgradzulage, Prämie) soll in differenzierter Weise unter Schwerpunktbildungen sowohl nach sozialen Gesichtspunkten als auch nach den Erfordernissen einer entsprechenden Personalstruktur des Milizheeres erfolgen.

Durch neue Abgrenzungen des Begriffes „Nettoeinkommen“ sowie durch die Aufnahme ergänzender Bestimmungen hinsichtlich der Bemessungskriterien für den Familienunterhalt soll gewährleistet werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen vor Antritt des Präsenzdienstes, insbesondere auch steuerliche Erleichterungen aus sozialen Gründen, bei der Bemessung des Familienunterhalts möglichst uneingeschränkt ihren Niederschlag finden.

Mit dem Einbau der bisher im Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966, 272/1971, 414/1974 und 386/1977, enthaltenen Entschädigungs- bzw. Fortzahlungsregelung in die Entschädigungsregelung des Heeresgebührengesetzes wird eine beträchtliche Vereinfachung und Vereinheitlichung erzielt, die ebenso im Interesse der Wehrpflichtigen wie einer ökonomischen Vollziehung gelegen ist. Nach dem neugefaßten VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes wird in diesem Sinne die Fortzahlung der Dienstbezüge bei öffentlich Bediensteten, die bisher nur für freiwillige Waffenübungen vorgesehen war, auch für Truppenübungen und Kaderübungen in Betracht kommen.

Einzelne sonstige systematische Verbesserungen und formale Klarstellungen sollen ebenfalls dem Ziel einer leichteren Verständlichkeit und Handhabung des Gesetzes dienen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), hinsichtlich des § 30 Abs. 1 auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Dienstrecht der Bundesbediensteten“), Art. 14 und 14 a B-VG, hinsichtlich des § 37 auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) und hinsichtlich des § 38 auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Angesichts der zahlreichen Novellierungen, denen das Heeresgebührengesetz bisher unterzogen wurde, und der vorgesehenen Novelle, die noch weitere umfangreiche Veränderungen des Gesetzestextes bringt, ist im Anschluß an das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eine Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes in Aussicht genommen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Entwurfes folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Neben der formalen Anpassung an das als „Wehrgesetz 1978“ wiederverlautbarte Wehrgesetz soll im Abs. 1 auch darauf Bedacht genommen werden, daß der Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes über Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige hinaus in einzelnen Regelungen auch andere Personenkreise, so Wehrpflichtige der Reserve, deren Dienstgeber und Angehörige von Wehrpflichtigen erfaßt (vgl. zB § 7 a Abs. 3 und 4 des Heeresgebührengesetzes in Zusammenhang mit § 42 des Wehrgesetzes 1978).

### Zu Art. I Z 2 (§ 2):

Mit der vorgesehenen Neufassung soll der Wortlaut des § 2 an die wiederverlautbarte Fassung des Wehrgesetzes 1978 angepaßt und durch die Erwähnung auch der Verwendungsbezeichnungen nach dem BDG 1979, die ebenso wie Amtstitel als militärische Dienstgradbezeichnungen in Betracht kommen, im Abs. 1 ergänzt werden. Ferner wird dieser

Absatz durch den Wegfall der Worte „und Vertragsbediensteten“ bereinigt. Da Vertragsbedienstete keine Amtstitel führen, sind sie in diesem Zusammenhang nicht zu nennen.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 3):

Z 5 des Kataloges der Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz soll entsprechend der vorgesehenen Einbeziehung des gegenwärtig im Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960 gesondert normierten Entschädigungs- und Fortzahlungssystems für freiwillige Waffenübungen ergänzt werden. Durch die Anfügung des letzten Satzes soll im Interesse einer Vermeidung von Zweifelsfragen ausdrücklich klar gestellt werden, daß für Zeiten, die nicht in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind (zB Zeiten einer Desertion; vgl. § 38 des Wehrgesetzes 1978), keine Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz bestehen.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 4 bis § 7):

Wie schon einleitend bemerkt wurde, soll ua. das Taggeld der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erhöht werden. Dabei wird unter den ebenfalls eingangs erwähnten Grundsätzen auf unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Taggeldsätze durch die Herstellung sachgerechter Relationen Bedacht genommen. So wird vor allem der niedrigste Taggeldsatz von 30 S auf 40 S angehoben. Diese Erhöhung betrifft die Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen sowie die Wehrpflichtigen, die Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten. Auch der im Jahre 1977 unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bedeutung des Reservekadets für das Milizheer geschaffene besondere Taggeldsatz für die vorbereitende Kaderausbildung im Grundwehrdienst sowie für Kaderübungen wird in einem angemessenen Verhältnis erhöht. Im Interesse sachlich vertretbarer Relationen zwischen den einzelnen Taggeldsätzen soll der bereits seinerzeit außergewöhnlich hoch bemessene Taggeldsatz von 60 S für Wehrpflichtige im siebenten und achten Monat des achtmonatigen Grundwehrdienstes nicht verändert werden. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß auf Grund langjähriger Erfahrungen für diese Form des Grundwehrdienstes kein besoldungsmäßiger Anreiz der ursprünglich vorgesehenen Art notwendig ist, und daher eine stärkere Differenzierung nicht gerechtfertigt wäre. Hingegen soll die derzeit unbefriedigende Rechtslage, nach der Reserveoffiziere während ihres Präsenzdienstes ein geringeres Taggeld als Wehrpflichtige im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst erhalten, durch eine Anhebung von 60 S auf 70 S, somit auf die gleiche Betragsebene, beseitigt werden. Für Wehrpflichtige im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst sollen — wie noch zu § 7 näher bemerkt wird — die Besoldungsverbesserungen nicht über das Taggeld,

sondern im Bereich der Monatsprämie und der Dienstgradzulagen erfolgen. Der erhöhte Taggeldsatz für den Einsatzfall soll im entsprechenden Verhältnis zum allgemeinen Taggeld des Grundwehrdienstes (40 S) einheitlich mit 60 S neu festgesetzt werden; das Einsatz-Taggeld für Offiziere und für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, soll — ebenfalls im entsprechenden Verhältnis zum ansonsten gebührenden Taggeld — künftig 100 S betragen.

Im Rahmen der vorgesehenen Besoldungsverbesserungen sollen auch die Dienstgradzulagen erhöht werden. Diese Maßnahme wird vor allem dem Reservekadet und den längerdienenden Wehrpflichtigen zugute kommen. Der Schwerpunkt der Anhebung — entsprechend den Strukturbedürfnissen des Milizheeres — im Bereich der Chargen und Unteroffiziere sowie der unteren Offiziersränge. Der letzte Satz des derzeitigen § 5 Abs. 3 wird im Hinblick auf die im neuen § 36 vorgesehene allgemeine Regelung über die Behandlung von Übergehüssen, die in diesen Fällen zum selben Ergebnis führt, entbehrlich und kann daher entfallen.

Mit der Neufassung der §§ 6 und 7 soll auch eine systematische Bereinigung verbunden werden. Die Auszahlungsregelung für das Taggeld und die Dienstgradzulagen soll als § 6 unmittelbar auf die inhaltliche Regelung dieser Ansprüche folgen, während die bisher im § 6 enthaltenen Bestimmungen über die Prämie in ihrer neuen Fassung als neuer § 7 vorgesehen sind.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie im Interesse der Wehrpflichtigen sollen Taggeld und Dienstgradzulage künftig nicht mehr dekadentweise dreimal im Monat, sondern jeweils für eine Monatshälfte am 1. und 15. jeden Monats ausbezahlt werden. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, trägt die derzeit geltende Auszahlungsregelung für Waffenübungen bis zu einer Dauer von 15 Tagen nicht dem Umstand Rechnung, daß Ausbildungsgründe verschiedentlich eine Überschreitung dieser Begrenzung um wenige Tage erfordern. Zweckmäßigkeitserwägungen lassen daher eine Anhebung der erwähnten Begrenzung auf 20 Tage geboten erscheinen. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen werden auch die nicht für die genannten Barbezüge, sondern für den gesamten Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes relevanten Sonderregelungen für Auszahlungstage, die auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, gemeinsam mit den speziellen Bestimmungen über die Auszahlung im Einsatzfall und anderen Sonderregelungen systemgerecht in den VII. Abschnitt eingeordnet. Damit wird der Gesetzestext von Wiederholungen und Verweisungen entlastet und übersichtlicher gestaltet.

An die Stelle der bisherigen Überbrückungshilfe, die dem Wehrpflichtigen bei der Entlassung aus

dem sechsmonatigen Grundwehrdienst gebührt, aber schon angesichts ihrer verhältnismäßig geringen Höhe von 60 S pro Monat des abgeleisteten Grundwehrdienstes weitgehend ineffektiv geblieben ist, soll künftig eine Monatsprämie von 180 S treten. Damit erlangen die Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst eine beträchtliche finanzielle Besserstellung, wobei ihnen die neue Prämie nicht erst am Ende ihres Präsenzdienstes, sondern monatlich zukommt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Überbrückungshilfe soll die erwähnte Prämie im Grundwehrdienst auch jenen Wehrpflichtigen zukommen, die im Anschluß an diesen Präsenzdienst einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten.

Während im Grundwehrdienst von acht Monaten den Wehrpflichtigen derzeit ein Prämienanspruch von insgesamt 2 800 S erst im siebenten und achten Monat zukommt, sollen die Wehrpflichtigen künftig in diesem Grundwehrdienst zunächst durch sechs Monate ebenfalls die neue Prämie von 180 S erhalten; im siebenten und achten Monat soll ihnen eine erhöhte Prämie von jeweils 870 S gebühren, so daß sich daraus eine Gesamthöhe der Prämien während ihres Grundwehrdienstes von 2 820 S ergibt.

Wie schon zu § 4 erwähnt wurde, soll die Besoldung der Wehrpflichtigen im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst entsprechend dem verhältnismäßig langfristigen Charakter dieser Wehrdienstleistung nicht im Bereich des Taggeldes, sondern in den monatlich gebührenden Ansprüchen, wie Monatsprämie und Dienstgradzulage, verbessert werden. In diesem Sinne ist eine Erhöhung der Prämie von 1 400 S auf 1 740 S monatlich vorgesehen. Mit den inhaltlichen Änderungen des § 7 soll dieser auch in formaler Hinsicht dem neuen Prämiensystem entsprechend neu gegliedert werden. Dabei soll auch der Ausdruck „Prämie“ durch die Bezeichnung „Monatsprämie“ ersetzt werden, um deren Wesen als Monatsbezug deutlicher auszudrücken.

#### Zu Art. I Z 5, 6 und 7 (§ 7 a, § 8, § 9):

Die in den §§ 7 a, 8 und 9 enthaltenen Zitierungen des Wehrgesetzes sollen formal an die wiederverlautbarte Fassung dieses Bundesgesetzes angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 10):

Durch die vorgesehene Ergänzung der Z 1 soll sichergestellt werden, daß dem Wehrpflichtigen, sofern „die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen“, diese Kosten in gleicher Weise wie Beamten nach § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 abgegolten werden.

Da sich die bisher vorgesehene Höchstgrenze für die Abfindung der Verpflegung (Z 2) in der Praxis als nicht mehr ausreichend erwiesen hat, soll in Hinkunft eine Abfindung bis zum Vierfachen des jeweils festgesetzten Tageskostgeldes möglich sein.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 3):

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anhebung von Barbezügen soll auch der Pauschalbetrag für Wasch- und Putzzeug entsprechend der veränderten Kostenlage von 30 S auf 40 S erhöht werden.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Der letzte Satz des § 14 Abs. 4 ist durch die 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 585/1980, gegenstandslos geworden. Durch die Neufassung des § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c leg. cit. wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 die im letzten Satz des § 14 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes behandelte Lücke geschlossen. Da nunmehr jeder Wehrpflichtige pflichtversichert ist und ihm nach den einschlägigen Bestimmungen des ASVG bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst ein Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung zukommt, kann der letzte Satz des § 14 Abs. 4 entfallen.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 16 Abs. 3):

Die Zitierung des Wehrgesetzes im § 16 Abs. 3 soll an die wiederverlautbarte Fassung dieses Bundesgesetzes angepaßt, die Zitierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angesichts seiner zahlreichen Novellen in Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes auf die Stammfassung beschränkt werden.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 18 bis § 19 b):

Wehrpflichtige, die derzeit nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes oder nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffentübungen Anspruch auf Entschädigung bzw. Fortzahlung der Bezüge haben, sind nach § 27 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes bzw. nach Art. II des zuletzt genannten Bundesgesetzes vom Anspruch auf Familienunterhalt ausgenommen. Dieser Anspruch beschränkt sich daher auf Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst, einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst infolge Aufschubs der Entlassung aus einem der beiden zuerst genannten Präsenzdienste leisten. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit soll der anspruchsberechtigte Personenkreis im § 18 ausdrücklich genannt werden. Ebenfalls im Interesse der Klarheit soll durch die Einfügung der Worte „auf Antrag“ schon an dieser Stelle erkennbar sein, daß es sich beim Familienunterhalt um einen antragsbedürftigen Anspruch handelt. Ferner

ist in diesem Zusammenhang auch die Ersetzung des Wortes „Ehefrau“ durch den in vergleichbaren Gesetzesbestimmungen verwendeten Ausdruck „Ehegattin“ vorgesehen (vgl. auch § 20 Abs. 1 und § 26).

Der bisherige § 19 soll im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in die neuen §§ 19, 19 a und 19 b aufgegliedert werden, wodurch auch eine Vereinheitlichung der Systematik im Verhältnis zu den vergleichbaren Bestimmungen über die Entschädigungsbemessung (§§ 28 und 29) erzielt wird.

Inhaltlich sollen durch die vorgesehene Neufassung des bisherigen § 19 vor allem Härtefälle, die infolge der bisherigen Abgrenzung des Begriffes „Nettoeinkommen“ in der Praxis verschiedentlich aufgetreten sind, beseitigt werden. Die neuen Abgrenzungen dieses Begriffes wurden so gefaßt, daß sie sowohl auf die jeweilige Eigenart der in Betracht kommenden beruflichen bzw. wirtschaftlichen Situationen des Wehrpflichtigen als auch auf die entsprechende Berücksichtigung steuermindernder Umstände bei der Bemessung des Familienunterhaltes Bedacht nehmen. „Die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge“, die in der neuen Begriffsabgrenzung des § 19 Abs. 3 zitiert werden, sind die sogenannten „gesetzlichen Abzüge“, wie Sozialversicherungsbeiträge usw., und Beiträge zu Interessenvertretungen.

Durch den in den ersten Absatz neu eingefügten Satz sollen jene Fälle erfaßt werden, in denen der Wehrpflichtige erst seit weniger als drei Monaten vor dem Antritt des Präsenzdienstes ein Einkommen aufzuweisen hat.

Für die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben hauptberuflich tätigen Wehrpflichtigen soll die Rechtslage gegenüber dem derzeitigen § 19 Abs. 2 verbessert werden. Während nämlich nach dem bisherigen Gesetzestext nur die im Betrieb eines Aszendenten Tätigen erfaßt sind, soll der neue § 19 Abs. 4 unter dem Gesichtspunkt einer gleichen Behandlung vergleichbarer Fälle für Wehrpflichtige in Familienbetrieben schlechthin gelten. Der in diesem Satz verwendete Ausdruck „Familienbetrieb“ hat bereits in ähnlichen Bestimmungen Eingang in die Rechtsordnung gefunden. So enthält das Heeresversorgungsgesetz in den Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage für die Beschädigtenrente die Wendung „ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben tätig“. Die gegenständliche Neufassung dient sohin über die Verbesserung der Rechtslage für die Wehrpflichtigen hinaus einer Vereinheitlichung verwandter Rechtsbereiche.

Durch den neuen Abs. 6 des § 19 soll eine Regelung insbesondere auch für jene Fälle getroffen werden, in denen der Wehrpflichtige im Ausland oder bei einem exterritorialen Arbeitgeber im Inland bedienstet ist und die erforderlichen Unter-

lagen unverschuldet nicht vorlegen kann. Da Wehrpflichtige in solchen Arbeitsverhältnissen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ist eine sinnvolle Anwendung der für selbständig Erwerbstätige maßgeblichen Regelung (§ 19 a) vorgesehen.

Um klarzustellen, daß bei Wehrpflichtigen, die Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen (zB „Nebenerwerbsbauern“) zunächst die Bemessungsgrundlage gesondert nach den beiden Einkunftsarten im Wege des § 19 und des § 19 a zu ermitteln ist, wurde eine diesbezüglich klarstellende Bestimmung als Abs. 7 in den § 19 eingeordnet.

Die Mindestbemessungsgrundlagen für den Familienunterhalt wurde mit dem schon bisher geltenden Hundertsatz des maßgeblichen Gehaltsansatzes nach dem Gehaltsgesetz 1956 beibehalten. Die Höchstbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die seit 1977 hinter der Höchstgrenze der Entschädigung nach dem VI. Abschnitt zurückgeblieben ist, soll hingegen entsprechend der ursprünglichen Übereinstimmung auf 195 vH des erwähnten Gehaltsansatzes angehoben werden. Diese Begrenzungen gelten auch für Fälle eines zusammengesetzten Einkommens, in denen der Familienunterhalt nach § 19 und § 19 a bemessen wird. Eine entsprechende Klarstellung ist im § 19 b vorgesehen.

Im Hinblick auf die mit dem Einbau der bisher gesonderten Entschädigungsregelung für freiwillige Waffenübungen in die Entschädigungsregelung des Heeresgebührengesetzes (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 23) sollen auch die Bemessungskriterien für den Familienunterhalt weitgehend an die Bemessungskriterien für die Entschädigung nach dem VI. Abschnitt angeglichen werden. Dies findet seinen Niederschlag in der formalen und inhaltlichen Gestaltung der §§ 19 und 19 a.

Im übrigen enthält die Neufassung und Neugliederung des bisherigen § 19 noch einzelne Präzisierungen und systematische Verbesserungen, mit denen die Vollziehung erleichtert werden soll.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 20 Abs. 1):

Die im § 20 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Erhöhung der Obergrenze des Familienunterhalts von 15% auf 20% der Bemessungsgrundlage hat sich auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre als notwendig erwiesen. Überdies soll in der Z 1 dieselbe terminologische Verbesserung wie im § 18 („Ehegattin“ statt „Ehefrau“) vorgenommen werden.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 20 Abs. 3):

Im § 20 Abs. 3 bedarf die Zitierung des § 19 einer entsprechenden Anpassung an die neue Fassung. Gleichzeitig wird diesem Absatz der bisher mangelnde imperative Wortlaut gegeben.

**Zu Art. I Z 15, 16 und 17 (§ 21 Abs. 1, 3 und 5):**

Ebenso wie im § 18 soll im § 21 aus Gründen der Klarheit schon am Beginn der Regelung über die Wohnkostenbeihilfe die Antragsbedürftigkeit dieses Anspruches ausdrücklich genannt werden (Abs. 1 und Abs. 3). Ferner soll in den Abs. 1 und 3 unter Hinweis auf § 18 die für den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe geltende Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises erkennbar gemacht werden.

Abs. 5 soll übersichtlicher gefaßt werden, wobei auf das neue Mietrechtsgesetz Bedacht genommen wird. Da die Grundgebühren für Strom und Gas sowie die Fernsprech-Grundgebühr Kosten sind, die neben den anderen im Abs. 5 genannten Kosten anfallen, wenn die während des Präsenzdienstes beibehaltene Wohnung (§ 21 Abs. 4) unmittelbar nach dessen Ableistung unter unveränderten Bedingungen wieder benützlich sein soll, scheint es angezeigt, auch diese Kosten im Rahmen der Wohnkostenbeihilfe nach Maßgabe des § 21 abzugelten. Unter den Begriff „Grundgebühren“ fallen die von den Energieversorgungseinrichtungen verschieden bezeichneten Entgelte für die Bereitstellung der elektrischen Leistung, für die Beistellung der Meßeinrichtungen sowie allenfalls für Schaltuhren usw. (in Wien etwa als „Grundpreis“, „Zählergebühr“, „Meßpreis“ und „Sonstige Entgelte“ bezeichnet), nicht jedoch das Entgelt für die gelieferte Strom- bzw. Gasmenge.

**Zu Art. I Z 18 (§ 22 und § 23):**

§ 22 soll im Zusammenhang mit der durch die Neufassung des § 23 notwendigen Zitierungsänderung durch eine Gliederung in zwei Absätze übersichtlicher gestaltet werden. Die Bestimmungen über die Berechnungen von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe im § 22 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 3 sollen aus systematischen Gründen in den § 24 Abs. 2 eingegliedert werden. Die Auszahlungsbestimmung des § 22 Abs. 2 soll ebenfalls im Sinne einer besseren Systematik in den § 26 eingegliedert werden.

Ebenso wie im § 21 wird im § 23 Abs. 1 die Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises unter Hinweis auf § 18, der die entsprechende Aufzählung enthält, erkennbar gemacht. Die bisher im § 23 Abs. 1 enthaltene Antragsfrist von einer Woche hat sich in der Praxis einerseits als bedeutungslos, andererseits aber als eine überflüssige Einschränkung des Antragsrechts der betroffenen Unterhaltsberechtigten erwiesen. Diese Frist soll daher entfallen. Ferner soll das Antragsrecht den unterhaltsberechtigten Personen künftig unabhängig von der Verpflichtung des Wehrpflichtigen zur Antragstellung zukommen. Werden von mehreren Personen Anträge in der gleichen Sache gestellt, so wird die Behörde über diese Anträge mit einem Bescheid gemeinsam absprechen können.

Langt in solchen Fällen erst nach einer bereits ergangenen Entscheidung ein weiterer Antrag ein und ist das Anbringen durch den ergangenen Bescheid erledigt, so wird dieser Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, daß Anträge statt bei der Gemeinde vielfach direkt bei der zur Entscheidung berufenen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, soll in Hinkunft eine Antragstellung im Interesse der Wehrpflichtigen sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen auch bei dieser Behörde zulässig sein.

Die Bestimmung über die Weiterleitungspflicht der Einbringungsstelle soll den praktischen Bedürfnissen entsprechend ergänzt werden.

Im übrigen wurde § 23 in seiner Gliederung systematisch verbessert sowie im Wortlaut verschiedentlich vereinfacht und präzisiert.

**Zu Art. I Z 19 und 20 (§ 24 Abs. 1 und 2):**

Im zweiten Satz des § 24 Abs. 1 ist die Erwähnung des § 23 Abs. 3 im Hinblick auf die Neufassung des § 23, nach der das Antragsrecht der unterhaltsberechtigten Personen nunmehr ebenfalls im § 23 Abs. 1 geregelt ist, entbehrlich. Im übrigen soll durch die Neufassung dieses Satzes der Zweck der Bestimmung deutlicher hervortreten.

Im Zuge der schon erwähnten systematischen Verbesserungen sollen die bisher im § 24 Abs. 2 sowie im § 22 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen im neuen § 24 Abs. 2 zusammengefaßt werden.

**Zu Art. I Z 21 (§ 25):**

Da nach § 23 nicht nur die Gemeinde, sondern auch die militärische Dienststelle als Einbringungsstelle in Betracht kommt, soll auch sie in den § 25 einbezogen werden. Dies ist durch die Ersetzung des Wortes „Gemeinde“ durch den Ausdruck „Einbringungsstelle“ im ersten Satz des § 25 vorgesehen.

**Zu Art. I Z 22 (§ 26):**

Im Abs. 1 des § 26 soll die Auszahlung des Familienunterhalts — ebenso wie schon bisher die Auszahlung der Wohnkostenbeihilfe nach Abs. 2 — im Wege eines Kontos bei einem Kreditinstitut im Inland ermöglicht werden. Im Zuge systematischer Bereinigungen wurde die bisher im § 22 Abs. 2 enthaltene Auszahlungsbestimmung in den § 26 Abs. 3 eingeordnet, wobei auch der Auszahlungstag für Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe und Familienbeihilfe — entsprechend der allgemeinen Neuordnung der Auszahlungstage — mit dem 15. eines jeden Kalendermonats vorgesehen wurde. Ferner enthält § 26 Abs. 1 die gleiche terminologische Verbesserung wie die §§ 18 und 20 Abs. 1 („Ehegattin“ statt „Ehefrau“). Entsprechend einer organisatorischen Änderung soll im § 26 Abs. 3 an die Stelle der

„Heeresbesoldungsstelle Graz“ die „Kasse des Militärkommandos Steiermark“ treten.

**Zu Art. I Z 23 (VI. Abschnitt, §§ 27 bis 33):**

Im § 27 Abs. 1 soll zunächst der Kreis der Anspruchsberechtigten in übersichtlicher Weise dargestellt werden. In die Entschädigungsregelung des Heeresgebührengesetzes sollen nunmehr — wie erwähnt — auch die Wehrpflichtigen einbezogen werden, die eine freiwillige Waffenübung leisten und derzeit Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen (im folgenden kurz „Anspruchsgesetz“ genannt) haben. Während diese Wehrpflichtigen bisher in jedem Fall den Nachweis ihres Verdienstentganges erbringen müssen, sollen sie nunmehr auch Anspruch auf die derzeit nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes gebührende pauschalierte Entschädigung haben. Diese pauschalierte Entschädigung wird in der Entwurfsfassung zur besseren Unterscheidbarkeit von der Verdienstentgangsentschädigung entsprechend der in der Praxis üblichen Bezeichnung „Pauschalentschädigung“ genannt. Da sich die bisherige Abstufung der pauschalierten Entschädigung (1,6 vH und 1,8 vH) nicht bewährt und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht hat, soll in Zukunft nur ein Pauschalsatz gelten. Da ein diesen Pauschalsatz übersteigender Verdienstentgang jedenfalls nach § 27 Abs. 2 entschädigt wird, tritt durch diese Vereinfachung für die Wehrpflichtigen kein Nachteil ein.

Im § 27 Abs. 2 soll der Anspruch auf Verdienstentgangsentschädigung normiert werden. Diese Entschädigung gebührt wie bisher, wenn der tatsächliche Verdienstentgang die Höhe der Pauschalentschädigung übersteigt. Die geltende Betragsbegrenzung (6,5 vH) wird beibehalten. Diese Begrenzung gilt auch für Fälle, in denen der Verdienstentgang ein zusammengesetztes Einkommen betrifft, wie etwa bei „Nebenerwerbsbauern“ (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit). Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes soll eine Bagatellgrenze von 30 S. eingeführt werden. Die im § 28 vorgesehenen Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für unselbständig erwerbstätige Wehrpflichtige entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung, sollen jedoch in gleicher Weise wie beim Familienunterhalt verbessert werden. So ergibt sich insbesondere eine Verbesserung für Wehrpflichtige, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes kürzer als drei Monate beschäftigt waren, weil nunmehr auch kürzere Zeiträume für die Bemessung herangezogen werden können. Auch die als § 28 Abs. 2 eingeordnete Regelung wurde den praktischen Erfahrungen entsprechend flexibler gefaßt. Da der Verdienstentgang eines unselbständig Erwerbstätigen aus dem im Lohnzahlungszeitraum entgangenen Entgelt und dem ali-

quot verminderten Anspruch auf Sonderzahlungen besteht, soll nunmehr die Zusammensetzung der Entschädigung durch die Bezeichnungen „Grundbetrag“ und „Zuschläge“ besser zum Ausdruck gebracht werden. Der Einkommensbegriff entspricht dem für den Familienunterhalt vorgesehenen, ist jedoch angesichts des einkommensteuerpflichtigen Charakters der Entschädigung nach § 27 Abs. 2 nicht auf das „Nettoeinkommen“ abgestellt.

Nach der derzeitigen Regelung des VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes ist für die Einkommensermittlung grundsätzlich der Zeitraum vor Antragstellung maßgebend, während nach dem Anspruchsgesetz der Zeitraum vor Antritt der freiwilligen Waffenübung heranzuziehen ist. Da sich die zuletzt genannte Regelung als zweckmäßig erwiesen hat, darüber hinaus auch dem Gesichtspunkt der Entschädigung des tatsächlichen Verdienstentganges besser entspricht, soll diese Regelung in Zukunft für alle Arten von Präsenzdienstleistungen, für die eine Entschädigung gebührt, gelten.

§ 29 entspricht der bisherigen Regelung; der Einkommensbegriff wurde dem im V. Abschnitt verwendeten angeglichen.

Durch den vorgesehenen neuen § 30 wird die im Anspruchsgesetz aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen vorgesehene Fortzahlung der Dienstbezüge in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes über die freiwilligen Waffenübungen hinaus auf alle Präsenzdienstleistungen, für die bisher nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes eine Entschädigung gebührt, erweitert. Im Hinblick auf die durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, bewirkte Veränderung der Kompetenzen zugunsten der Länder kann allerdings eine Fortzahlung für die bisher im § 1 Z 6 lit. c und d des Anspruchsgesetzes genannten Dienstnehmergruppen vom Bund nicht mehr geregelt werden. Seitens der Länder wird daher, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu erwägen sein, diese Dienstnehmergruppen in bestehende landesgesetzliche Fortzahlungsbestimmungen einzubeziehen oder neue zu schaffen. Die Refundierungsbestimmung des § 30 Abs. 5 soll unter Bedachtnahme auf haushaltsrechtliche Gesichtspunkte neu gefaßt werden; Bundesbetriebe im Sinne dieser Bestimmung sind die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichischen Bundesforste, der Österreichische Bundestheaterverband, die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, das Hauptmünzamt, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols.

Durch § 31 soll der bisher durch § 23 Abs. 2 und 3 des Anspruchsgesetzes auf freiwillige Waffenübungen beschränkte Anwendungsbereich einer Fortzahlung von Dienstbezügen im Kompetenzbe-

reich der Länder gleichfalls auf alle im § 27 Abs. 1 angeführten Präsenzdienstarten erweitert werden.

Da bei einer Fortzahlung der Dienstbezüge grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch besteht, muß für jene Fälle vorgesorgt werden, in denen eine Fortzahlung die Höhe der Pauschalentschädigung nicht erreicht. In diesen Fällen soll auf Antrag neben der Fortzahlung ein Anspruch auf Entschädigung bis zu dieser Höhe eingeräumt werden (§ 30 Abs. 3 zweiter Satz und § 31 Abs. 2). Ebenso wie im § 27 Abs. 2 ist hinsichtlich dieser Entschädigung die Bagatellgrenze von 30 S vorgesehen.

Die Bestimmungen über die Antragstellung und die Entscheidung über Entschädigungsanträge im § 32 entsprechen weitgehend den derzeit bestehenden Regelungen. Im Hinblick auf die Neufestlegung des Bemessungszeitraumes (Zeiträume vor Antritt des Präsenzdienstes) soll die Antragsfrist von einem auf drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst verlängert werden. Diese Fristverlängerung läßt auch die bisherigen Bestimmungen über die Aufhebung von Säumnisfolgen entbehrlich erscheinen. Um zu vermeiden, daß eine Berufung wegen zu geringer Höhe der Entschädigung die Auszahlung des zuerkannten Entschädigungsbeitrages hemmt, wurde für diese Berufungen der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung vorgesehen.

Die Auszahlungsbestimmung des § 33 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 27 Abs. 6, 7 und 10 des Heeresgebührengesetzes unter Einbeziehung der freiwilligen Waffenübungen. Hierbei wurden für Waffenübungen in den Abs. 1 und 2 aus Zweckmäßigkeitsgründen nach der Dauer dieser Präsenzdienste differenzierte Auszahlungsregelungen in Anlehnung an die für Waffenübungen hinsichtlich des Taggeldes und der Dienstgradzulage nach § 7 Abs. 4 (neu: § 6 Abs. 5) bereits geltende Regelung getroffen.

#### Zu Art. I Z 24 (VII. Abschnitt, §§ 34 bis 39):

Da im VII. Abschnitt die einzige Übergangsbestimmung (der derzeitige § 31) bereits gegenstandslos geworden ist, jedoch verschiedene Sonderbestimmungen Aufnahme gefunden haben, denen nunmehr weitere Sonderbestimmungen für die Auszahlung und die Behandlung von Übergenüssen folgen sollen, ist eine entsprechende Änderung der Abschnittsüberschrift vorgesehen.

In den nunmehrigen § 34 wurden die bisher im § 28 des Heeresgebührengesetzes und im § 18 des Anspruchsgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Einige bisher bei den einzelnen Gebühren zum Teil in unterschiedlicher Weise geregelte Auszah-

lungsbestimmungen, die für alle Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz gleichermaßen gelten sollen, wurden im § 35 zusammengefaßt. Im § 36 soll eine generelle Bestimmung über die Vorgangsweise im Falle von Übergenüssen getroffen werden. Diese Bestimmung ist dem § 13 a und dem § 13 b Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet und soll die derzeit nur ansatzweise im Heeresgebührengesetz enthaltenen diesbezüglichen Regelungen (zB § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 27 Abs. 9 Heeresgebührengesetz und § 15 Anspruchsgesetz) ersetzen. Im übrigen enthält auch das Zivildienstgesetz im § 34 Abs. 5 eine ähnliche Regelung. Im Falle einer Stundung der Forderung des Bundes oder einer Bewilligung zur Abstattung in Raten finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Anwendung (Art. XII Abs. 7 und 8 BFG 1982, BGBl. Nr. 1).

Die §§ 37 und 38 entsprechen den bisherigen §§ 29 und 30. § 39 enthält die der neuen, insbesondere auch durch die Einbeziehung des Anspruchsgesetzes veränderten Fassung des Heeresgebührengesetzes entsprechende Vollzugsklausel.

#### Zu Art. II:

Das Inkrafttreten dieses Entwurfes als Bundesgesetz und damit verbunden das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen ist im Interesse eines möglichst reibungslosen Überganges zur neuen Rechtslage mit 1. Juli 1982 vorgesehen.

Nach den Übergangsbestimmungen (Abs. 3 bis 5) soll in jenen Fällen, in denen Wehrpflichtige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage Präsenzdienst leisten, hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt liegenden Präsenzdienstzeit grundsätzlich die bisherige Rechtslage gelten. Es ist aber hierbei sichergestellt, daß den Wehrpflichtigen (bzw. den Unterhaltsberechtigten) in den jeweiligen Übergangssituationen keine Nachteile erwachsen, sondern allfällige Vorteile der neuen Rechtslage zuteil werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der voraussichtliche finanzielle Mehraufwand, der aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz für das Jahr 1982 zu erwarten ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Taggeld .....	50 312 000 S
Dienstgradzulage .....	4 043 500 S
Prämie .....	13 662 000 S
Wasch- und Putzzeug-Ergänzungsbetrag .....	2 072 000 S
Familienunterhalt .....	18 829 000 S
	<hr/>
	88 918 500 S

Die durch die Erweiterung des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe zu erwartenden Mehrkosten können im Hinblick auf die im § 21 des Heeresgebührengesetzes vorgesehene Begrenzung und den Mangel exakter Anhaltspunkte für eine entsprechende Kostenberechnung nur annähernd mit 1 bis 1,5 Millionen Schilling für das Jahr 1982 angenommen werden.

Dieser Mehraufwand ist im Voranschlag für 1982 beim Ansatz 1/40 107 „Heer- und Heeresverwaltung; Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)“ bedeckt.

Den Mehrkosten stehen geringfügige Einsparungen gegenüber, die sich aus Verwaltungsvereinfachungen auf Grund der vorgesehenen Novelle ergeben.

## Personenkreis

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, auf Wehrpflichtige anzuwenden.

(2) Wehrpflichtige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die einen ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150) leisten.

## Dienstgrad

§ 2. (1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach den §§ 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen ernannt (befördert) worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

## Umfang der Ansprüche

§ 3. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

1. Barbezüge (II. Abschnitt),
2. Sachbezüge (III. Abschnitt),
3. Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Abschnitt),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt).

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind.

## Taggeld

§ 4. (1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Tag ihres Präsenzdienstes ein Taggeld.

(kursiv: Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen):

## Personenkreis

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf Wehrpflichtige Anwendung.

(2) Wehrpflichtige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst nach den §§ 28 und 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977 leisten.

## Dienstgrad

§ 2. (1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten vorgesehenen Amtstitel als Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach den §§ 7 und 8 des Wehrgesetzes zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen ernannt (befördert) worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

## Umfang der Ansprüche

§ 3. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

- a) Barbezüge (§§ 4 bis 7 a),
- b) Sachbezüge (§§ 8 bis 12 a),
- c) Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (§§ 13 bis 17 a),
- d) Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§§ 18 bis 26),
- e) Entschädigungen (§ 27).

## Taggeld

§ 4. (1) Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tag ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld, das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 30 S täglich, für Offiziere 60 S täglich beträgt. Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, gebührt ab dem siebenten Monat ihres Grundwehrdienstes ein Taggeld von 60 S täglich.

## Vorgesehene Fassung:

## (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
  - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 40 S,
  - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 40 S, im siebenten und achten Monat 60 S,
  - c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 50 S,
  - d) eine Kaderübung leisten, 50 S,
  - e) einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;
2. für Offiziere 70 S.

## (3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a bis d genannten Präsenzdienst leisten, 60 S,
2. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten (Abs. 2 Z 1 lit. e), 100 S und
3. für Offiziere 100 S.

(4) Scheidet ein Wehrpflichtiger aus einer vorbereitenden Kaderausbildung aus oder schließt er sie nicht erfolgreich ab, so gebührt ihm das Taggeld nach Abs. 2 Z 1 lit. c nur für die Dauer seiner Teilnahme an dieser Ausbildung.

## Dienstgradzulage

§ 5. (1) Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

Gefreiten .....	180 S,
Korporal .....	300 S,

## Derzeit geltende Fassung:

(2) Wehrpflichtigen, die einer vorbereitenden Kaderausbildung (§ 28 b Abs. 3 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977) unterzogen werden, gebührt vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des Grundwehrdienstes ein erhöhtes Taggeld von 45 S täglich, sofern ihnen nicht nach anderen Bestimmungen ein höheres Taggeld zukommt; scheidet ein Wehrpflichtiger aus der vorbereitenden Kaderausbildung aus oder schließt er sie nicht erfolgreich ab, so gebührt ihm das erhöhte Taggeld von 45 S täglich nur für die Dauer seiner vorbereitenden Kaderausbildung. Das erhöhte Taggeld von 45 S gebührt ferner Wehrpflichtigen, die eine Kaderübung leisten, für die Dauer dieser Übung.

(3) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 3 lit. b oder c des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977 leisten, gebührt ein Taggeld von 70 S täglich.

(4) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 45 S täglich, bei Offizieren 90 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 3 erhalten, 100 S täglich.

## Dienstgradzulagen

§ 5. (1) Den Wehrpflichtigen, die Chargen, Unteroffiziere und Offiziere sind, gebühren neben dem Taggeld Dienstgradzulagen.

(2) Die Dienstgradzulagen betragen monatlich für den

Gefreiten .....	120 S,
Korporal .....	240 S,

### Vorgesehene Fassung:

Zugsführer .....	420 S,
Wachtmeister .....	690 S,
Oberwachtmeister .....	810 S,
Stabswachtmeister .....	930 S,
Oberstabswachtmeister .....	1 050 S,
Offiziersstellvertreter .....	1 170 S,
Vizeleutnant .....	1 290 S,
Fähnrich .....	1 320 S,
Leutnant .....	1 440 S,
Oberleutnant .....	1 560 S,
Hauptmann .....	1 800 S,
Major .....	2 070 S,
Oberstleutnant .....	2 310 S,
Oberst .....	2 550 S.

Für Wehrpflichtige mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.

(3) Erstreckt sich die Dauer einer Präsenzdienstleistung auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel des im Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages für jeden Tag des abgeleiteten Präsenzdienstes.

### Auszahlung und Einstellung von Taggeld und Dienstgradzulage

§ 6. (1) Das Taggeld und die Dienstgradzulage sind am 1. und 15. jeden Monats im vorhinein auszuzahlen. Die Dienstgradzulage ist, unabhängig von der auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, an den Auszahlungstagen jeweils zur Hälfte auszuzahlen.

### Derzeit geltende Fassung:

Zugsführer .....	360 S,
Wachtmeister .....	600 S,
Oberwachtmeister .....	720 S,
Stabswachtmeister .....	840 S,
Oberstabswachtmeister .....	960 S,
Offizierstellvertreter .....	1 080 S,
Vizeleutnant .....	1 200 S,
Fähnrich .....	1 200 S,
Leutnant .....	1 320 S,
Oberleutnant .....	1 440 S,
Hauptmann .....	1 680 S,
Major .....	1 920 S,
Oberstleutnant .....	2 160 S,
Oberst .....	2 400 S.

Für die Wehrpflichtigen mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.

(3) Erstreckt sich die Dauer einer Präsenzdienstleistung auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel des im Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages für jeden Tag des abgeleiteten Präsenzdienstes anteilmäßig. Wehrpflichtigen, die Anspruch auf das Taggeld nach § 4 Abs. 1 haben und zwischen zwei Auszahlungsterminen (§ 7 Abs. 1) aus dem Präsenzdienst entlassen werden, gebührt die Dienstgradzulage auch für jene Tage, die zwischen dem Tag der Entlassung und dem diesem Tag unmittelbar folgenden Auszahlungstermin liegen.

### Auszahlung und Einstellung von Taggeld und Dienstgradzulagen

§ 7. (1) Taggelder und Dienstgradzulagen sind am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 im vorhinein auszuzahlen. Hierbei sind, unabhängig von der auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, die Dienstgradzulagen jeweils im Ausmaß eines Drittels des im § 5 Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages auszuzahlen. Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 4 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 4 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst bzw. am Tage vor dem Antritt einer der Ent-

## Vorgesehene Fassung:

(2) Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind das Taggeld und die Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuführen. Fällt der Dienstantrittstag bei anderen Präsenzdienstleistungen nicht auf einen der Auszahlungstage, so sind das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage für die Tage bis zum nächsten Auszahlungstag am Dienstantrittstag auszuführen. Dies gilt sinngemäß im Falle einer Erhöhung von Bezügen.

(3) Entsteht ein Anspruch auf das im Einsatz gebührende Taggeld (§ 4 Abs. 3) zwischen den Auszahlungstagen, so ist ein Differenzbetrag zu dem ansonsten gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstag, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstag entsteht, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuführen.

## Monatsprämie

§ 7. (1) Wehrpflichtigen, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten in der Höhe von 180 S,

## Derzeit geltende Fassung:

lassung unmittelbar vorangehenden Dienstfreistellung gemäß § 39 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 auszuführen. Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 gebührenden Taggeld einzubehalten.

(2) Fällt der Dienstantrittstag des Wehrpflichtigen nicht auf einen der im Abs. 1 genannten Auszahlungstermine, so werden das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage für die Tage bis zum nächsten Auszahlungstermin am Dienstantrittstag ausgezahlt.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Auszahlung der durch eine Beförderung oder Ernennung erhöhten Bezüge.

(4) Im Falle der Ableistung von Kaderübungen, von Truppenübungen sowie von freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 15 Tage dauern, sind das Taggeld nach § 4 Abs. 1 und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübungen im vorhinein auszuführen. Im Falle der Ableistung von Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 15 Tage dauern, sowie im Falle der Ableistung außerordentlicher Übungen gilt hinsichtlich der Auszahlung des Taggeldes nach § 4 Abs. 1 und der Dienstgradzulage Abs. 1 sinngemäß. Das Taggeld nach § 4 Abs. 4 ist in allen Fällen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auszuführen.

## Überbrückungshilfe und Prämie

§ 6. (1) Dem Wehrpflichtigen gebührt für jeden Monat des abgeleiteten Grundwehrdienstes (§ 28a Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977) eine Überbrückungshilfe im Ausmaß von 60 S, sofern er nicht im Anschluß an diesen Präsenzdienst einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 28 f des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977) leistet.

#### Vorgesehene Fassung:

2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von 180 S, für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je 870 S,
3. bei einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Höhe von 1 740 S,
4. bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst in der Höhe der zuletzt zugestandenen Prämie.

(2) Erstreckt sich die Dauer einer der im Abs. 1 genannten Präsenzdienstleistungen auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes.

(3) Die Monatsprämie ist am 1. jeden Monats im nachhinein für den vorangegangenen Monat oder für Teile dieses Monats auszuführen. Für den letzten Monat des Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats ist die Monatsprämie am Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuführen.

#### Fahrtkostenvergütung

§ 7 a. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

(2) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

#### Derzeit geltende Fassung:

(3) Dem Wehrpflichtigen, der einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen an diesen unmittelbar anschließenden außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetzze BGBl. Nr. 96/1969, 272/1971 und 385/1977 leistet, gebührt eine Prämie. Die Prämie beträgt für jeden Monat des abgeleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes oder des unmittelbar an diesen anschließenden außerordentlichen Präsenzdienstes im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1 400 S. Diese Prämie gebührt auch dem Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leistet, für den siebenten und achten Monat des abgeleisteten Grundwehrdienstes. Erstreckt sich die Dauer einer der genannten Präsenzdienstleistungen auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die monatliche Prämie für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes anteilmäßig.

(4) Die im Abs. 3 genannte Prämie ist dem Wehrpflichtigen monatlich im nachhinein am 1. jeden Monats für den vorangegangenen Monat oder für Teile dieses Monats, für den letzten Monat eines im Abs. 3 genannten Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats aber am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuführen. Tritt der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst eine Dienstfreistellung an, so ist ihm die für den letzten Monat des Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats gebührende Prämie am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung auszuführen. Fällt ein Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Prämie an jenem Tage auszuführen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

#### Artikel II

*Auf Präsentdienende finden die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung.*

#### Fahrtkostenvergütung

§ 7 a. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 33 Abs. 5 lit. a bis c des Wehrgesetzes angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

(2) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

#### Vorgesehene Fassung:

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes durch die Fahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,
- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978 unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch die Fahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- c) bei Antritt und Beendigung einer anderen als der in lit. b umschriebenen Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978 durch die Hin- und Rückfahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,
- e) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung (§ 10 Abs. 3 bis 8, § 12 Abs. 4 und § 33 des Wehrgesetzes 1978) durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung oder zwischen der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Präsenzdienst leistet, und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

(3) Wehrpflichtige der Reserve haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

- a) bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978) durch die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu erfolgen hat,
- b) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

(4) Die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 genannten Personen haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen anlässlich der

#### Derzeit geltende Fassung:

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes durch die Fahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,
- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch die Fahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- c) bei Antritt und Beendigung einer anderen als der in lit. b umschriebenen Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes durch die Hin- und Rückfahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,
- e) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung (§ 28 h des Wehrgesetzes) durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung oder zwischen der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Präsenzdienst leistet, und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

(3) Wehrpflichtige der Reserve haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

- a) bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes) durch die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu erfolgen hat,
- b) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

(4) Die im § 33 Abs. 5 lit. a bis c des Wehrgesetzes genannten Personen haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen anlässlich der

### Vorgesehene Fassung:

Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf der im Abs. 3 lit. a genannten Strecke erwachsen.

§ 8. (2) Das Wohnen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu erteilen.

§ 9. (2) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen. Ferner kann sie bewilligt werden, wenn die Nichtteilnahme an der Verpflegung dienstlich begründet ist. Die Nichtteilnahme ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu bewilligen. In diesen Fällen gebührt dem Wehrpflichtigen an Stelle der Verpflegung das vom Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils festgesetzte Tageskostgeld.

### Ablösung von Sachbezügen in Geld

§ 10. Verläßt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft oder die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz der aufgelaufenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten; § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.
2. Die Abfindung für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 9 Abs. 2 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.

§ 12. (3) Der Wehrpflichtige erhält beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände erhält der

### Derzeit geltende Fassung:

Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf der im Abs. 3 lit. a genannten Strecke erwachsen.

§ 8. (2) Das Wohnen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 39 des Wehrgesetzes) bewilligt werden, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu erteilen.

§ 9. (2) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 39 des Wehrgesetzes) bewilligt werden, soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen. Ferner kann sie bewilligt werden, wenn die Nichtteilnahme an der Verpflegung dienstlich begründet ist. Die Nichtteilnahme ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu bewilligen. In diesen Fällen gebührt dem Wehrpflichtigen an Stelle der Verpflegung das vom Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils festgesetzte Tageskostgeld.

### Ablösung von Sachbezügen in Geld

§ 10. Verläßt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft oder die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz der aufgelaufenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1 nach der gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten.
- b) Die Abfindung für die Verpflegung darf das Zweieinhalbfache des nach § 9 Abs. 2 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.

§ 12. (3) Der Wehrpflichtige erhält beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände erhält der

**Vorgesehene Fassung:**

Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 40 S.

§ 14. (4) Der Anspruch der Wehrpflichtigen auf Krankenbehandlung und Anstaltspflege nach Abs. 1 oder Abs. 2 beginnt mit dem Tage, für den sie einberufen worden sind, und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

§ 16. (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 gelten nicht, wenn der Wehrpflichtige die Krankenbehandlung oder Anstaltspflege, für die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Kosten zu tragen oder zu ersetzen wären, während der Zeit einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978 in Anspruch nimmt und zu dieser Zeit in der Allgemeinen Sozialversicherung oder in einer der im § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Sondersicherungen krankenversichert ist.

**Anspruch auf Familienunterhalt**

§ 18. Wehrpflichtige, die

1. einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten,
3. einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

**Derzeit geltende Fassung:**

Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 30 S.

§ 14. (4) Der Anspruch der Wehrpflichtigen auf Krankenbehandlung und Anstaltspflege nach Abs. 1 oder Abs. 2 beginnt mit dem Tage, für den sie einberufen worden sind, und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst. Wird der Wehrpflichtige vor dem Abschluß der Krankenbehandlung oder Anstaltspflege nach Abs. 1 oder Abs. 2 aus dem Präsenzdienst entlassen und hat er keinen Leistungsanspruch aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, so bleibt sein Anspruch auf Krankenbehandlung und Anstaltspflege nach Abs. 1 oder Abs. 2 noch für deren notwendige Dauer, höchstens jedoch bis zum Ablauf von acht Wochen nach dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst, aufrecht.

§ 16. (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 gelten nicht, wenn der Wehrpflichtige die Krankenbehandlung oder Anstaltspflege, für die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Kosten zu tragen oder zu ersetzen wären, während der Zeit einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes in Anspruch nimmt und zu dieser Zeit in der Allgemeinen Sozialversicherung oder in einer der im § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1974 genannten Sondersicherungen krankenversichert ist.

**Kreis der Unterhaltsberechtigten**

§ 18. Die Wehrpflichtigen haben, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehefrau und für die Kinder, für die ihnen bis zum Antritt des Präsenzdienstes gemäß den §§ 33 und 57 des Einkommensteuergesetzes 1972 Kinderabsetzbeträge gewährt worden sind; für andere Personen erhalten sie Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

§ 27. (11) Auf Wehrpflichtige, die eine Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 5 erhalten, findet der V. Abschnitt dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

**Artikel II**

Auf Präsentdienende finden die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung.

### Vorgesehene Fassung:

Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind

§ 19. (1) Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Monate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Monaten, zumindest jedoch durch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist das der Dauer dieses Bezuges entsprechende durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat als Bemessungsgrundlage anzunehmen; ist der erwähnte Zeitraum kürzer als ein Monat, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Nettoeinkommen als für die Bemessungsgrundlage maßgebliches Nettoeinkommen pro Monat.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige aus nicht von ihm verschuldeten Gründen, wie Erkrankung, Unfall oder vorübergehende Kurzarbeit, nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben hauptberuflich tätig sind oder waren, gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Als Bezüge im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind die steuerpflichtigen und steuerfreien

### Derzeit geltende Fassung:

Bemessungsgrundlage

§ 19. (1) Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Empfänger von Gehalt, Lohn, Renten, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind oder waren und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

§ 4. (2) *Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung Zeiten, während deren der Präsentdienende infolge Erkrankung, Unfall, vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) um diese Zeiten; bei der Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitslohnes bleiben diese Zeiten außer Betracht.*

§ 19. (5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 ist:

- a) bei den im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich des steuerfreien Teiles von Zuwendungen im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer; ist jedoch das Einkommen seiner Art nach zur Gänze nicht steuerpflichtig, dieses Einkommen;
- b) .....

(2) Bei Wehrpflichtigen, die in einem Betrieb eines Aszendenten ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses hauptberuflich tätig sind, ist die monatliche Entlohnung, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen

## Vorgesehene Fassung:

Bezüge anzunehmen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Besteht ein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnte, nicht, so ist der Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) zu bemessen.

(5) Bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes einem Hochschulstudium oblagen, sonst in einer Berufsvorbereitung standen oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren und nicht einem der in den Abs. 1 oder 4 oder im § 19 a Abs. 1 umschriebenen Personenkreise angehören, ist der Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) zu bemessen.

(6) Für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig, aber hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, gilt § 19 a sinngemäß, sofern sie aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Dienstgebers über ihr Einkommen für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume vorzulegen.

(7) Bei Wehrpflichtigen, die dem im Abs. 1 oder im Abs. 4 umschriebenen Personenkreis angehören und überdies selbständig erwerbstätig sind, ist die Bemessungsgrundlage für jede Einkommensart gesondert nach den Abs. 1 bis 6 sowie nach § 19 a zu ermitteln. In diesen Fällen ist aus der Summe der so ermittelten beiden Bemessungsgrundlagen die für das Ausmaß des Familienunterhaltes maßgebliche gemeinsame Bemessungsgrundlage zu bilden.

## Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind

§ 19 a. (1) Bei Wehrpflichtigen, die selbständig erwerbstätig sind, ist die Bemessungsgrundlage der zwölfte Teil des Nettoeinkommens des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt keine Steuererklärung für dieses Kalenderjahr vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Ist der

## Derzeit geltende Fassung:

vorgesehen ist, abzüglich der im Abs. 5 lit. a bezeichneten Abgaben, Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Besteht ein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnte, nicht, so ist die Bemessungsgrundlage mit 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, anzunehmen.

(7) Bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes in einem Hochschulstudium oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren und nicht einem der in den Abs. 1 bis 4 umschriebenen Personenkreise angehören, ist der Familienunterhalt unter Anwendung der im letzten Satz des Abs. 2 genannten Bemessungsgrundlage zu bemessen.

(3) Gehört der Wehrpflichtige nicht dem Personenkreis der Absätze 1 und 2 an, so ist die Bemessungsgrundlage der zwölfte Teil des Nettoeinkommens des der Einberufung vorangegangenen Jahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt.

(4) Gehört der Wehrpflichtige nicht dem Personenkreis der Abs. 1 und 2 an und wurde ihm auch noch nicht der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vergangene Steuerjahr zugestellt, so ist die Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt der zwölfte Teil des in der Steuererklärung für das letzte Steuerjahr einbekannten Einkommens, abzüglich eines Betrages, welcher der Höhe der auf dieses Einkommen entfallenden Einkommensteuer entspricht.

### Vorgesehene Fassung:

Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Jahr oder für das Jahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch die Steuererklärung vor und hat der Wehrpflichtige nicht unmittelbar vor diesen Veranlagungszeiträumen einem der im § 19 umschriebenen Personenkreise angehört, so ist die Mindestbemessungsgrundlage (§ 19 b) anzuwenden; hat er dagegen einem dieser Personenkreise angehört, so ist § 19 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag
1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
  3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

vermehrt um die vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 EStG 1972, die Zuführungen zu Rücklagen gemäß §§ 9 und 11 EStG 1972 bzw. den steuerfreien Betrag gemäß § 9 Abs. 3 EStG 1972 und den Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1972 sowie vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

### Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage

§ 19 b. Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt gelten 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, als Höchstbemessungsgrundlage 195 vH des genannten Gehaltsansatzes. Bei einem Familienunterhalt, der sowohl nach § 19 als auch nach § 19 a zu bemessen ist, gelten die genannten Begrenzungen für die aus der Summe beider Einkommensarten gebildete gemeinsame Bemessungsgrundlage.

§ 20. (1) Bei der Berechnung des Familienunterhaltes nach § 18 sind zu veranschlagen:

1. für die Ehegattin, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50% der Bemessungsgrundlage;
2. für jede andere unterhaltsberechtigzte Person, die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10% der Bemessungs-

### Derzeit geltende Fassung:

Liegt noch keine Steuererklärung für das letzte Steuerjahr, aber der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Jahr vor, so ist die Bemessungsgrundlage der zwölfte Teil des Nettoeinkommens dieses Jahres. Ist der Wehrpflichtige für das dem Antritt des Präsenzdienstes vorangegangene Jahr oder für das Jahr, in dem er den Präsenzdienst angetreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch die Steuererklärung vor, so ist die im letzten Satz des Abs. 2 genannte Bemessungsgrundlage anzuwenden, sofern der Wehrpflichtige nicht unmittelbar vorher einem der in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Personenkreise angehört hat; hat er dagegen einem dieser Personenkreise angehört, so ist Abs. 1 bzw. Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

- (5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1, 3 und 4:

- a) . . . . .
- b) bei den in den Abs. 3 und 4 genannten Wehrpflichtigen das steuerpflichtige Einkommen nach dem letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, vermindert um die darin vorgeschriebene Einkommensteuer.

(6) Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt gelten 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, als Höchstbemessungsgrundlage 114 vH des genannten Gehaltsansatzes.

§ 20. (1) Bei der Berechnung des Familienunterhaltes nach § 18 sind zu veranschlagen:

- a) für die Ehefrau, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50% der Bemessungsgrundlage;
- b) für jede andere unterhaltsberechtigzte Person, die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10% der Bemessungs-

## Vorgesehene Fassung:

grundlage; der insgesamt für solche Personen veranschlagte Familienunterhalt erhöht sich um 30% der Bemessungsgrundlage, wenn ein Unterhalt nach Z 1 nicht anfällt;

3. für unterhaltsberechtigte Personen, die nicht unter Z 1 oder 2 fallen, der vom Wehrpflichtigen zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 20% der Bemessungsgrundlage.

(2) .....

(3) Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen; der jeweilige Familienunterhalt ist um ein dem Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes verbleibendes Nettoeinkommen (§ 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 2) zu vermindern.

## Wohnkostenbeihilfe

§ 21. (1) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe.

1. ....

2. ....

(2) .....

(3) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, auf die jedoch Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).

(4) .....

(5) Als Kosten im Sinne des Abs. 4 gelten

1. alle Arten eines Entgelts für die Benützung der Wohnung samt dem auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben (§ 15 Abs. 1 Z 2 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981),
2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung

## Derzeit geltende Fassung:

grundlage; der insgesamt für solche Personen veranschlagte Familienunterhalt erhöht sich um 30% der Bemessungsgrundlage, wenn ein Unterhalt nach lit. a nicht anfällt;

- c) für unterhaltsberechtigte Personen, die nicht unter lit. a und b fallen, der vom Wehrpflichtigen zu reichende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 15% der Bemessungsgrundlage.

(2) ....

(3) Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Höchstgrenze); der jeweilige Familienunterhalt vermindert sich um ein während des Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen verbleibendes Nettoeinkommen (§ 19 Abs. 5).

## Wohnkostenbeihilfe

§ 21. (1) Wehrpflichtigen, die Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2), gebührt die Wohnkostenbeihilfe

1. ....

2. ....

(2) .....

(3) Wehrpflichtigen, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).

(4) .....

(5) Als Kosten im Sinne des Abs. 4 gelten alle Arten eines Entgelts für die Benützung einer Wohnung samt dem auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben (§ 2 Abs. 1 lit. b und c, § 2 Abs. 2 sowie § 4 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929) sowie allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen, ferner die Rückzahlun-

#### Vorgesehene Fassung:

verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,

3. Rückzahlungen von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden, sowie
4. Grundgebühren für Strom und Gas sowie die Fernsprech-Grundgebühr der Wohnung.

#### Dauer des Anspruches

§ 22. (1) Der Anspruch auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe beginnt, sofern § 23 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Antrittes des Präsenzdienstes und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

(2) Entsteht oder ändert sich eine Unterhaltsverpflichtung während des Präsenzdienstes, so beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt oder den geänderten Familienunterhalt, sofern § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Entstehens oder der Änderung einer Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.

#### Antragstellung

§ 23. (1) Die im § 18 genannten Wehrpflichtigen haben den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung bei der Gemeinde einzubringen, in der sie ihren Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm) haben. Haben Wehrpflichtige mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen, in der der Wehrpflichtige zuletzt tatsächlich gewohnt hat. Der Antrag kann auch unmittelbar bei der nach § 24 Abs. 1 zur Entscheidung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Haben Wehrpflichtige keinen Wohnsitz, so haben sie den Antrag bei der Gemeinde einzubringen, in der sie sich zuletzt tatsächlich aufgehalten haben; Wehrpflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten, haben den Antrag beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Zur Antragstellung sind auch die unterhaltsberechtigten Personen (§ 18) berechtigt. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag vom Wehrpflichtigen oder von den unterhaltsberechtigten Personen auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.

(2) Wird der Antrag nach Abs. 1 später als zwei Monate nach Antritt des Präsenzdienstes eingebracht, so beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt

#### Derzeit geltende Fassung:

gen von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden.

#### Dauer des Anspruches

§ 22. (1) Der Anspruch auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe beginnt, sofern § 23 Abs. 4 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Antrittes des Präsenzdienstes und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst. Entsteht oder ändert sich eine Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes, so beginnt der Anspruch auf Familienunterhalt oder auf den geänderten Familienunterhalt, sofern § 23 Abs. 5 nicht anderes bestimmt, mit dem Tage des Entstehens oder der Änderung einer Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.

#### Antragstellung

§ 23. (1) Wehrpflichtige haben den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes (§ 18) und der Wohnkostenbeihilfe (§ 21) binnen einer Woche nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach Wirksamwerden einer allgemeinen Einberufung bei der Gemeinde einzureichen, in der sie ihren Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm) haben. Haben Wehrpflichtige mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen, in der der Wehrpflichtige zuletzt tatsächlich gewohnt hat. Haben Wehrpflichtige keinen Wohnsitz, so haben sie den Antrag bei der Gemeinde einzubringen, in der sie sich zuletzt tatsächlich aufgehalten haben; Wehrpflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten, haben den Antrag beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen.

(3) Stellt der zum Präsenzdienst Einberufene binnen einer Woche nach Zustellung des Einberufungsbefehles bzw. nach Wirksamwerden einer allgemeinen Einberufung keinen Antrag nach den Abs. 1 und 2, so können die unterhaltsberechtigten Personen (§ 18) den Antrag bei der nach Abs. 1 zuständigen Gemeinde stellen.

(4) Wird der Antrag nach Abs. 1 nicht binnen zwei Monaten nach Antritt des Präsenzdienstes vom unterhaltspflichtigen Wehrpflichtigen eingereicht, so

## Vorgesehene Fassung:

und auf die Wohnkostenbeihilfe erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten. Diese Frist beginnt für die unterhaltsberechtigten Personen erst mit dem Tage der Kenntnis von der Einberufung des Wehrpflichtigen zu laufen.

(3) Entsteht oder erweitert sich eine Unterhaltsverpflichtung oder der Anspruch eines Wehrpflichtigen auf Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes, so sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Abs. 2 genannte Frist für Wehrpflichtige ab dem Tage des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung oder des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe, für unterhaltsberechtigte Personen aber erst mit dem Tage der Kenntnis von der Entstehung oder Erweiterung zu laufen beginnt.

(4) Wird die ueheliche Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Präsenzdienstleistung geboren wurde,

1. während des Präsenzdienstes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt, so ist Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Tag des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, bzw. des Anerkennnisses der Vaterschaft gilt,
2. nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt, so hat der Wehrpflichtige den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes für dieses Kind binnen zwei Monaten ab dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, bzw. des Anerkennnisses der Vaterschaft bei der nach Abs. 1 zuständigen Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde unter Vor-

## Derzeitgeltende Fassung:

beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt und auf die Wohnkostenbeihilfe erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten. Diese Frist beginnt für die unterhaltsberechtigten Personen (Abs. 3) erst mit dem Tage der Kenntnis von der Einberufung des Wehrpflichtigen.

(5) Entsteht oder erweitert sich eine Unterhaltsverpflichtung eines Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes, so ist der Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes oder des erweiterten Familienunterhaltes binnen einer Woche ab dem Tage des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung unter Vorlage der erforderlichen Belege bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht, einzubringen. Die militärische Dienststelle hat den Antrag an die nach § 24 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung unverzüglich weiterzuleiten. Stellt der Wehrpflichtige den Antrag nicht innerhalb der genannten Frist, so sind auch die unterhaltsberechtigten Personen (§ 18) zur Antragstellung bei der nach Abs. 1 zuständigen Gemeindebehörde berechtigt. Wird der Antrag nicht binnen zwei Monaten ab dem Tage des Entstehens oder der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung eingebracht, so beginnt der Anspruch auf den Familienunterhalt oder auf den erweiterten Familienunterhalt erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Diese Frist beginnt für die unterhaltsberechtigten Personen (§ 18) erst mit dem Tage der Kenntnis von der Entstehung oder Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung. Entsteht oder erweitert sich der Anspruch eines Wehrpflichtigen auf Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes, so gelten für die Antragstellung und für den Beginn des Anspruches die Bestimmungen dieses Absatzes sinngemäß.

(6) Wird die außereheliche Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Präsenzdienstleistung geboren wurde,

- a) während des Präsenzdienstes vom Wehrpflichtigen vor Gericht oder vor dem Amtsvormund anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in diesem Absatz genannten Fristen ab dem Tage der Anerkennung der Vaterschaft bzw. des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, zu laufen beginnen,
- b) nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst vom Wehrpflichtigen vor Gericht oder vor dem Amtsvormund anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so hat der Wehrpflichtige den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes für dieses Kind binnen zwei Monaten ab dem Tage der Anerkennung der Vaterschaft bzw. des Eintrittes der Rechtskraft des

#### Vorgesehene Fassung:

lage der erforderlichen Belege und des Wehrdienstbuches einzubringen. Zur Antragstellung ist auch der gesetzliche Vertreter des Kindes innerhalb der genannten Frist berechtigt.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, alle ihnen zugänglichen Unterlagen beizubringen, die zum Nachweis des Anspruches auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie für seine Bemessung erforderlich sind. Wehrpflichtige, denen ein Einberufungsbefehl zugestellt wurde, haben auch diesen vorzulegen.

(6) Ist die Einbringungsstelle nicht die nach § 24 Abs. 1 zur Entscheidung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, so hat sie den Antrag, beigebrachte Unterlagen sowie Mitteilungen nach § 25 unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.

#### Entscheidung über den Antrag

§ 24. (1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes (§§ 18 ff.) und der Wohnkostenbeihilfe (§ 21) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die gemäß § 23 Abs. 1 zuständige Gemeinde liegt. Sofern der Antrag in den Fällen des § 23 Abs. 1 spätestens sechs Wochen vor dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Einrückungstag eingebracht wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der im Einberufungsbefehl angegebenen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird ein Anspruch zuerkannt, so ist zugleich die Höhe des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe festzusetzen. In dem Bescheid ist der Familienunterhalt im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 aufzugliedern und für den Kalendermonat zu berechnen. Der Bescheid hat ferner auszusprechen, an welche Personen die Zahlungen zu leisten sind. Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe gebühren für Bruchteile eines Kalendermonates mit je einem Dreißigstel für jeden Tag.

#### Derzeit geltende Fassung:

Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde, bei der nach Abs. 1 zuständigen Gemeindebehörde unter Vorlage der erforderlichen Belege und des Wehrdienstbuches einzubringen. Wird der Antrag vom Wehrpflichtigen nicht binnen einer Woche ab dem Tage der Anerkennung der Vaterschaft bzw. des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles eingebracht, so ist auch der gesetzliche Vertreter des Kindes binnen zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt zur Antragstellung berechtigt.

(2) Bei der Einreichung im Sinne des Abs. 1 ist der Einberufungsbefehl vorzuweisen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizuschließen, die zum Nachweis des Anspruches auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe und für seine Bemessung erforderlich sind.

#### Entscheidung über den Antrag

§ 24. (1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes (§§ 18 ff.) und der Wohnkostenbeihilfe (§ 21) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die gemäß § 23 Abs. 1 zuständige Gemeinde liegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 23 Abs. 1 und in jenen Fällen des § 23 Abs. 3, in denen die unterhaltsberechtigten Personen den Antrag bis sechs Wochen vor dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Einrückungstag stellen, den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der im Einberufungsbefehl angegebenen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird ein Anspruch zuerkannt, so ist zugleich die Höhe des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe festzusetzen. In dem Bescheid ist der Familienunterhalt im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 aufzugliedern. Der Bescheid hat ferner auszusprechen, an welche Personen die Zahlungen zu leisten sind.

§ 22. (3) Gebühren der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nur für einen Teil eines Kalendermonates, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel zu berechnen.

## Vorgesehene Fassung:

## Mitteilungspflicht

§ 25. Alle Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind verpflichtet, der gemäß § 23 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Wehrpflichtigen, von dem der Anspruch auf diese Leistungen abgeleitet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er eine solche Leistung selbst erhält.

## Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe

## § 26. (1) Der Familienunterhalt ist

1. für die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörenden und die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen an die Ehegattin nach § 20 Abs. 1 Z 1 und, sofern eine Ehegattin nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person,
2. für die nicht im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Personen an diese selbst, ist eine solche Person nicht eigenberechtigt, an den gesetzlichen Vertreter, ist der Wehrpflichtige selbst der gesetzliche Vertreter und befindet sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person, an diese

auszuzahlen oder auf ein von den zum Empfang des Familienunterhaltes berechtigten Personen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen.

(2) Die nach § 21 Abs. 1 gebührende Wohnkostenbeihilfe ist an die zum Empfang des Familienunterhaltes berechnigte Person (Abs. 1 Z 1), die nach § 21 Abs. 3 gebührende Wohnkostenbeihilfe auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an den vom Wehrpflichtigen bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung (§ 23) bekanntzugeben.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, sind am 15. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst für den Bereich des gesamten Bundesgebietes im Wege der Kasse des Militärkommandos Steiermark auszuzahlen.

## Derzeit geltende Fassung:

## Mitteilungspflicht

§ 25. Alle Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind verpflichtet, der gemäß § 23 Abs. 1 zuständigen Gemeinde jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Wehrpflichtigen, von dem der Anspruch auf diese Leistungen abgeleitet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er eine solche Leistung selbst erhält.

## Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe

## § 26. (1) Der Familienunterhalt (§ 18) ist auszuzahlen:

- a) für die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörigen und die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen an die Ehefrau nach § 20 Abs. 1 lit. a und, sofern eine Ehefrau nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person;
- b) für die nicht im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Personen an diese selbst; ist eine solche Person nicht eigenberechtigt, an den gesetzlichen Vertreter, ist der Wehrpflichtige selbst der gesetzliche Vertreter und befindet sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person, an diese.

(2) Die nach § 21 Abs. 1 gebührende Wohnkostenbeihilfe ist an die zum Empfang des Familienunterhaltes berechnigte Person (Abs. 1 lit. a), die nach § 21 Abs. 3 gebührende Wohnkostenbeihilfe auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an den vom Wehrpflichtigen bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung (§ 23) bekanntzugeben.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, sind für den Bereich des gesamten Bundesgebietes von der Heeresbesoldungsstelle Graz auszuzahlen.

Vorgesehene Fassung:

VI. ABSCHNITT

Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge

Anspruch und Umfang der Entschädigung

§ 27. (1) Wehrpflichtigen, die

1. Truppenübungen,
2. Kaderübungen,
3. freiwillige Waffenübungen,
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst,
5. außerordentliche Übungen oder
6. einen außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit a bis c des Wehrgesetzes 1978

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich.

Derzeit geltende Fassung:

VI. ABSCHNITT

Entschädigung

§ 22. (2) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe werden für den Kalendermonat berechnet und am 10. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst ausgezahlt.

§ 27. (1) Wehrpflichtigen, die Truppenübungen, Kaderübungen, außerordentliche Übungen oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977 leisten, gebührt eine Entschädigung.

(2) Wehrpflichtigen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie einen Wehrdienst im Sinne des Abs. 1 leisten, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gebührt die Entschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich, allen anderen Wehrpflichtigen in der Höhe von 1,8 vH des genannten Gehaltsansatzes täglich.

(5) Bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes, der unmittelbar im Anschluß an Truppenübungen oder Kaderübungen geleistet wird, gebührt dem Wehrpflichtigen die für die Dauer dieser Übungen zuerkannte Entschädigung weiterhin für die Dauer des Präsenzdienstes im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes.

(11) Auf Wehrpflichtige, die eine Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 5 erhalten, findet der V. Abschnitt dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

*Persönlicher Geltungsbereich*

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf die Präsentdienenden Anwendung, die den außerordentlichen Präsenzdienst nach den §§ 28 c oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977, in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten — in diesem Bundesgesetz kurz Präsentdienende genannt.

Vorgesehene Fassung:

Derzeit geltende Fassung:

- (2) Auf Präsentdienende, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes
1. unselbständig (Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge sowie Heimarbeiter) erwerbstätig sind und nicht in einem der in den Z 6 und 7 genannten Dienstverhältnisse stehen, finden die Abschnitte 2 und 4 Anwendung;
  2. im Familienbetrieb ohne Dienstnehmereigenschaft mittätig sind, finden die Abschnitte 2 und 4 Anwendung;
  3. als arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet sind, finden die Abschnitte 4 und 5 Anwendung;
  4. selbständig erwerbstätig sind, finden die Abschnitte 3 und 4 Anwendung;
  5. einem Hochschulstudium obliegen oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen sind, findet, sofern sie nicht dem Kreis der in den Z 1 bis 4, 6 oder 7 genannten Präsentdienenden angehören, der Abschnitt 5 Anwendung;
  6. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, findet der Abschnitt 6 Anwendung:
    - a) Dienstverhältnisse zum Bund;
    - b) Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind;
    - c) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;
    - d) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind;
    - e) Dienstverhältnisse, auf die das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet;
  7. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, finden die Abschnitte 2 und 4 nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Anwendung:
    - a) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde;

Vorgesehene Fassung:

(2) Sofern die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Wehrpflichtigen während eines im Abs. 1 genannten Präsenzdienstes nicht deckt, gebührt dem Wehrpflichtigen auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges, höchstens jedoch im Ausmaß von 6,5 vH des Gehaltsansatz-

Derzeit geltende Fassung:

- b) *privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben;*
  - c) *öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht.*
- (3) *Die Bestimmungen des Art. II finden auf alle Präsentdienenden Anwendung.*

Artikel II

*Auf Präsentdienende finden die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung.*

Entstehung des Anspruches

§ 11. *Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Antritt der freiwilligen Waffenübung.*

§ 16. (1) *Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, und nicht mehr als 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus dem 2. oder 3. Abschnitt oder aus beiden Abschnitten zusammen ableitet.*

Ansprüche im Falle eines Aufschubs der Entlassung aus dem Präsenzdienst

§ 24. *Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz kommen Präsentdienenden, die unmittelbar im Anschluß an eine freiwillige Waffenübung (§ 1 Abs. 1) einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes zu leisten haben, weiterhin für die Dauer dieses Präsenzdienstes zu.*

§ 27. (3) *Sofern der im Abs. 2 genannte Entschädigungsbetrag bei*  
a) *unselbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen den ihnen während eines im Abs. 1 genannten Wehrdienstes entgangenen Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit,*

#### Vorgesehene Fassung:

zes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich. Dem Wehrpflichtigen kommt kein Anspruch auf diese Entschädigung zu, sofern sie nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer die Höhe der für den jeweiligen Präsenzdienst insgesamt gebührenden Pauschalentschädigung nicht wenigstens um 30 S übersteigen würde.

#### Derzeit geltende Fassung:

- b) selbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen das Ausmaß der während eines im Abs. 1 genannten Wehrdienstes entgangenen steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, gebührt den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag die Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges bis zur Höhe von 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich. Dem Wehrpflichtigen kommt kein Anspruch auf diese Entschädigung zu, sofern sie nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer nicht die Höhe des dem Wehrpflichtigen nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbetrages übersteigen würde.

(4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) der Antrag auf Entschädigung bis spätestens einen Monat nach der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Wehrdienst zu stellen ist;
- b) für die Bemessung der Entschädigung in den Fällen des Abs. 3 lit. a der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Wehrpflichtigen in seinem Antrag begehrt wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor der Antragstellung empfangene Arbeitslohn maßgeblich ist; wird aber der Antrag während oder nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt, so ist der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Wehrpflichtigen in seinem Antrag begehrt wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor Antritt des Wehrdienstes empfangene Arbeitslohn maßgeblich;
- c) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes an die Stelle der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes jeweils die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde tritt, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Wehrpflichtigen befindet. Über die Berufung gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landeshauptmann zu entscheiden; gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgesehene Fassung:

Derzeit geltende Fassung:

## 5. ABSCHNITT

### Leistungen an sonstige Präsentdienende

#### Leistungsanspruch

§ 19. (1) Präsentdienende, die einem Hochschulstudium obliegen, sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen (§ 1 Abs. 2 Z 5) oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind und auf die nicht der 2., 3. oder 6. Abschnitt anzuwenden ist, haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung gegenüber dem Bund Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

(2) Präsentdienenden, die bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind (Abs. 1), ist hierüber vom Arbeitsamt eine Bestätigung auszuhändigen.

(3) Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigung spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuld bare Gründe für die verspätete Vorlage der im Abs. 2 genannten Bestätigungen vorzubringen vermag.

Anwendung des Abschnittes 4 auf sonstige Personengruppen nach Abschnitt 5

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 18 finden auf die im § 19 genannten Personen sinngemäß Anwendung.

#### Anspruch auf Entschädigung

§ 2. (1) Präsentdienende, die unselbständig erwerbstätig sind und den außerordentlichen Präsenzdienst in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund Anspruch auf Entschädigung für den ihnen während der Dauer der freiwilligen Waffenübung entgangenen Arbeitslohn aus nicht selbständiger Tätigkeit.

Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind

§ 28. (1) Die Entschädigung nach § 27 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13

## Vorgesehene Fassung:

Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage), zumindest jedoch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich; hat das Rechtsverhältnis kürzer als einen Monat bestanden, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige aus nicht von ihm verschuldeten Gründen, wie Erkrankung, Unfall oder vorübergehende Kurzarbeit, nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehr-

## Derzeit geltende Fassung:

*Festsetzung der Entschädigung*

§ 4. (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 richtet sich nach dem der Dauer der Waffenübung entsprechenden Ausmaß des durchschnittlichen innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung empfangenen Arbeitslohnes. Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 richtet sich nach der Höhe des kollektivvertraglichen Arbeitslohnes gleicher Verwendung.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung Zeiten, während deren der Präsentdienende infolge Erkrankung, Unfall, vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) um diese Zeiten; bei der Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitslohnes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 27. (4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) .....
- b) für die Bemessung der Entschädigung in den Fällen des Abs. 3 lit. a der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Wehrpflichtigen in seinem Antrag begehrt wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor der Antragstellung empfangene Arbeitslohn maßgeblich ist; wird aber der Antrag während oder nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt, so ist der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Wehrpflichtigen in seinem Antrag begehrt wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor Antritt des Wehrdienstes empfangene Arbeitslohn maßgeblich;
- c) .....

§ 4. (2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung Zeiten, während deren der Präsentdienende infolge Erkrankung, Unfall, vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) um diese Zeiten; bei der Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitslohnes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

#### Vorgesehene Fassung:

pflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 19 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1972), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben hauptberuflich tätig sind oder waren, gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Als Bezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 Z 1 sind bei diesen Wehrpflichtigen die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge anzunehmen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Besteht ein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnte, nicht, so gebührt nur die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1.

(5) Neben dem nach den Abs. 1 bis 4 festgesetzten Grundbetrag gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge im Ausmaß

1. bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4,25 vH,
2. bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8,5 vH,
3. bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen 12,75 vH und

#### Derzeit geltende Fassung:

##### Arbeitslohn

§ 3. (1) Unter Arbeitslohn sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Sofern es sich um Heimarbeiter handelt, ist unter Arbeitslohn das Entgelt zu verstehen, auf das der Heimarbeiter aus dem Auftragsverhältnis Anspruch hat, jedoch ohne Unkostenzuschläge.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht die im § 49 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Geld- und Sachbezüge.

§ 4. (3) Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der Arbeitslohn um die gesetzlichen Abzüge mit Ausnahme des der Lohnsteuer entsprechenden Betrages zu vermindern.

##### Bewertung von Sachleistungen

§ 6. Der Bewertung von Sachleistungen sind, sofern für die Dienstnehmer keine günstigere gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelung besteht, die für Zwecke der Lohnsteuer festgelegten Bewertungssätze zugrunde zu legen.

§ 2. (2) Präsentdienende, die im Familienbetrieb ohne Dienstnehmereigenschaft mittätig sind und den außerordentlichen Präsenzdienst in Form freiwilligen Waffenübungen ableisten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund für die Dauer der freiwilligen Waffenübung Anspruch auf Entschädigung.

§ 4. (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 richtet sich nach dem der Dauer der Waffenübung entsprechenden Ausmaß des durchschnittlichen innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung empfangenen Arbeitslohnes. Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 richtet sich nach der Höhe des kollektivvertraglichen Arbeitslohnes gleicher Verwendung.

(4) Neben der nach Abs. 3 festgesetzten Entschädigung gebühren zur Abgeltung des aliquoten Teiles der Sonderzahlungen im Ausmaß bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4,25 vH an Zuschlägen, im Ausmaß bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8,5 vH an Zuschlägen, im Ausmaß bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen

## Vorgeschene Fassung:

4. bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 vH des Grundbetrages an Zuschlägen. Als weiterer Zuschlag gebührt dem Wehrpflichtigen eine Wohnungbeihilfe in der im Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, festgesetzten Höhe.

(6) Für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind, aber hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt § 29 sinngemäß, sofern sie aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Dienstgebers über ihr Einkommen für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume vorzulegen.

(7) Bei Wehrpflichtigen, die dem im Abs. 1 oder im Abs. 4 umschriebenen Personenkreis angehören und überdies selbständig erwerbstätig sind, ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert nach den Abs. 1 bis 6 sowie nach § 29 zu berechnen. Die Gesamthöhe der Entschädigung wird durch die Summe der beiden so ermittelten Beträge bestimmt; die Höchstgrenze nach § 27 Abs. 2 darf hierbei nicht überschritten werden.

(8) Der Bund übernimmt an Stelle des Wehrpflichtigen für die Dauer eines im § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe, wie sie der Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte; diese Umlagebeträge sind in den Fällen einer Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 von den Bezirksverwaltungsbehörden, ansonsten vom Bundesministerium für Landesverteidigung abzuführen.

Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind

§ 29. (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 27 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind, ist nach dem durchschnittlichen Einkommen des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist für die Ermittlung des Einkom-

## Derzeit geltende Fassung:

12,75 vH an Zuschlägen und im Ausmaß bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 vH an Zuschlägen.

## Mietzinsbeihilfe

§ 5. Den Präsentdienenden gebührt eine Mietzinsbeihilfe im Ausmaß von 1 S pro Tag.

§ 4. (5) Der Bund übernimmt an Stelle des Präsentdienenden für die Dauer der Waffenübung die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe, wie sie der Präsentdienende vor Antritt der Waffenübung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte; diese Umlagebeträge sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung abzuführen.

## 3. ABSCHNITT

**Entschädigung für Präsentdienende, die selbständig erwerbstätig sind**

*Anspruch auf Entschädigung*

§ 8. Präsentdienende, die selbständig erwerbstätig sind, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund Anspruch auf Entschädigung in dem der Dauer der freiwilligen Waffenübung entsprechenden Ausmaß der steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit.

#### Vorgesehene Fassung:

mens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt keine Steuererklärung für dieses Kalenderjahr vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen. Liegt auch ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr nicht vor, so ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Ist der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Jahr oder für das Jahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Steuerbescheid noch die Steuererklärung vor, so gebührt nur die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1.

(2) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag der im § 19 a Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Einkünfte, vermehrt um die im § 19 a Abs. 2 angeführten Hinzurechnungsbeträge.

#### Fortzahlung der Dienstbezüge für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 30. (1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind, oder

#### Derzeit geltende Fassung:

#### Festsetzung der Entschädigung

§ 9. (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr.

(2) Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr vorhanden, so ist der Entschädigung die Höhe der in der Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einbekannten Einkünfte zugrunde zu legen. Liegt für dieses Kalenderjahr noch keine Steuererklärung vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungshöhe heranzuziehen. Ist der Präsentdienende für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr oder für das Kalenderjahr, in dem er die freiwillige Waffenübung angetreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch die Steuererklärung vor, so gebührt ihm die Entschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

§ 27. (3) Sofern der im Abs. 2 genannte Entschädigungsbetrag bei

a) . . . . .

b) selbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen das Ausmaß der während eines im Abs. 1 genannten Wehrdienstes entgangenen steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, gebührt den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag die Entschädigung

. . . . .

§ 1. (2) Auf Präsentdienende, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes

6. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, findet der Abschnitt 6 Anwendung:

a) Dienstverhältnisse zum Bund;

b) Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von

Vorgesehene Fassung:

3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet, stehen, haben anstelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge); überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Dienstbezüge sind um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge zu kürzen. Insoweit die verbleibenden Teile der Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge hingegen einen Betrag, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — 6,5 vH des im § 27 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, ein-

Derzeit geltende Fassung:

Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind;

- c) *privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;*
- d) *privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind;*
- e) *Dienstverhältnisse, auf die das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 172/1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet;*

.....  
*§ 21. (1) Die im § 1 Abs. 2 Z 6 angeführten Bediensteten haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge). Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.*

*(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung).*

*(3) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 6,5 vH des genannten Gehaltsansatzes je Tag entspricht.*

*(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.*

### Vorgesehene Fassung:

schließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur bis zu dieser Höhe.

(4) Wehrpflichtige, die in einem der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Dienstverhältnisse stehen, daneben aber auch einem der in den §§ 28 und 29 genannten Personenkreise angehören, gebührt insoweit auch eine Entschädigung nach der für diese Personenkreise geltenden Regelung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge, gekürzt um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge, 6,5 vH des im § 27 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.

(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen.

### Fortzahlung der Dienstbezüge im Zuständigkeitsbereich der Länder

§ 31. (1) Sofern die Länder durch eigene Dienstrechtsvorschriften für Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis

1. zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde oder
2. zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht,

stehen, die Fortzahlung der Dienstbezüge mindestens in dem im § 30 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ausmaß vorsehen, besteht für diese Wehrpflichtigen kein Entschädigungsanspruch nach § 27; § 30 Abs. 4 gilt jedoch sinngemäß. Der Bund hat den angeführten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das im § 30 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Ausmaß nicht übersteigen.

### Derzeit geltende Fassung:

§ 16. (2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder nach dem 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.

§ 23. (1) Der Bund hat den im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b, c und d genannten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre unter diesen Abschnitt fallenden Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu Lasten Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ zu ersetzen. Außerdem sind diese Kosten den Monopolen, den Österreichischen Bundesbahnen und Bundesbetrieben, deren Personalkosten im Bundeshaushalt verrechnet werden, zu Lasten Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ zu vergüten.

§ 1. (2) Auf Präsentdienende, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes

6. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, findet der Abschnitt 6 Anwendung:

- c) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;
- d) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind;

7. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, finden die Abschnitte 2 und 4 nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Anwendung:

## Vorgesehene Fassung:

(2) Im Falle der Fortzahlung der Dienstbezüge nach Abs. 1 gebührt auf Antrag insoweit eine Entschädigung, als die um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge gekürzten Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 nicht erreicht. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt.

(3) Soweit die Länder für die im Abs. 1 genannten Bediensteten keine den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechenden eigenen Dienstrechtvorschriften über die Fortzahlung der Dienstbezüge und Sonderzahlungen während der Dauer

## Derzeit geltende Fassung:

- a) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde;
- b) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben;
- c) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht.

§ 23. (1) Der Bund hat den im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b, c und d genannten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre unter diesen Abschnitt fallenden Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu Lasten Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ zu ersetzen. Außerdem sind diese Kosten den Monopolen, den Österreichischen Bundesbahnen und Bundesbetrieben, deren Personalkosten im Bundeshaushalt verrechnet werden, zu Lasten Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ zu vergüten.

(2) Soweit die Länder durch eigene Dienstrechtvorschriften für die im § 1 Abs. 2 Z 7 genannten Bediensteten die Fortzahlung der Dienstbezüge mindestens in dem in den §§ 21 und 22 vorgesehenen Ausmaß vorsehen, hat der Bund den im § 1 angeführten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre unter § 1 Abs. 2 Z 7 fallenden Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu Lasten Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ zu ersetzen, soweit diese Kosten das in den §§ 21 und 22 vorgesehene Ausmaß nicht übersteigen.

(3) Soweit die Länder für die im § 1 Abs. 2 Z 7 genannten Bediensteten keine den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden eigenen Dienstrechtvorschriften über die Fortzahlung der Dienstbezüge und Sonderzahlungen während der

### Vorgesehene Fassung:

eines im § 27 Abs. 1 genannten Präsenzdienstes erlassen, haben diese Bediensteten auf Antrag Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

### Antragstellung und Entscheidung

§ 32. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Dieses hat über den Antrag zu entscheiden. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes jeweils die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Wehrpflichtigen befindet. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Das zuständige Militärkommando hat die zu einem solchen Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen, den Beginn ihres Präsenzdienstes, den Tag ihres Dienstantrittes und den Tag ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

### Derzeit geltende Fassung:

*Dauer der Waffentübung erlassen, haben diese Bediensteten Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.*

§ 27. (4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffentübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

a) der Antrag auf Entschädigung bis spätestens einen Monat nach der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Wehrdienst zu stellen ist;

### Zuerkennung und Auszahlung der Entschädigung

§ 12. (1) Die Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt.

(2) Über Berufungen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden.

§ 27. (4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffentübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

c) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes an die Stelle der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes jeweils die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde tritt, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Wehrpflichtigen befindet. Über die Berufung gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landeshauptmann zu entscheiden; gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(8) Das zuständige Militärkommando hat bei den im Abs. 4 lit. c genannten Präsenzdienstleistungen die zu einem solchen Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen, den Tag ihres Dienstantrittes und den Tag ihrer Entlassung aus

## Vorgesehene Fassung:

(3) Der Wehrpflichtige hat alle Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis des Anspruches und für die Bemessung der Entschädigung erforderlich sind. Der Dienstgeber eines Wehrpflichtigen ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung erforderlich sind, und diese sowie die Lohnsteuerkarte dem Wehrpflichtigen auszuhändigen.

## Auszahlung der Entschädigung

§ 33. (1) Die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen

## Derzeit geltende Fassung:

dem Präsenzdienst unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

*Pflichten des Dienstgebers und des Präsentdienenden*

§ 7. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung (§ 4) erforderlich sind, und diese sowie die Lohnsteuerkarte dem Präsentdienenden vor Antritt der freiwilligen Waffenübung auszuhändigen.

(2) Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigungen und die Lohnsteuerkarte spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuldbare Gründe für die verspätete Vorlage der Bestätigungen und der Lohnsteuerkarte vorzubringen vermag.

*Pflichten des Präsentdienenden, der selbständig erwerbstätig ist*

§ 10. Der Präsentdienende ist verpflichtet, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder die Steuererklärung des vorangegangenen Kalenderjahres spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuldbare Gründe für die verspätete Vorlage des Steuerbescheides oder der Steuererklärung vorzubringen vermag.

§ 27. (6) Die nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbeträge sind

- a) bei Truppenübungen und Kaderübungen am Tage der Beendigung der Übung,
- b) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 oder im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 10. jeden Kalendermonats — sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, nach der für diesen

### Vorgesehene Fassung:

nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonats, jedenfalls aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

(2) Die Entschädigungsbeträge, die nach § 27 Abs. 2 über die Pauschalentschädigung nach § 27 Abs. 1 hinaus zuerkannt werden, sind

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung,

2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung jeweils am 15. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat, für allfällige vorangegangene Zeiträume jedoch unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides

auszuzahlen. Endet in den Fällen der Z 2 der Präsenzdienst vor dem 15. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen; tritt die Rechtskraft des Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt ein, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

(3) Die Auszahlung obliegt bei den im § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen den nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, in allen anderen Fällen den kassenführenden Stellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

### Derzeit geltende Fassung:

Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 — spätestens aber am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen. Die Auszahlung obliegt bei den im Abs. 4 lit. c genannten Präsenzdienstleistungen den nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, in allen anderen Fällen den kassenführenden Stellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

*§ 12. (4) Die militärische Dienststelle hat die Entschädigung zwei Wochen nach Antritt der freiwilligen Waffenübung an den Präsentdienenden auszuzahlen, sofern nicht die Vorlage der für die Festsetzung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen aus entschuldbaren Gründen verspätet erfolgt.*

§ 27. (7) Die Teile einer Entschädigung, die nach den Abs. 3 und 4 über die Entschädigungsbeträge nach Abs. 2 hinaus zuerkannt wurden, sind

a) bei Truppenübungen und Kaderübungen unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung,

b) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 oder im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides jeweils am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat sowie für allfällige Teile des vorangegangenen Kalendermonats — sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 —

auszuzahlen. Die Auszahlung obliegt bei den im Abs. 4 lit. c genannten Präsenzdienstleistungen den nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, in allen anderen Fällen den kassenführenden Stellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Endet in den Fällen der lit. b der Präsenzdienst vor dem 10. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen; tritt die Rechtskraft des Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt ein, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

## Vorgesehene Fassung:

(4) Die Pauschalentschädigung sowie die darüber hinausgehenden Entschädigungsbeträge sind bei den in § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. In allen anderen Fällen ist die Pauschalentschädigung dem Wehrpflichtigen bar auszuzahlen; die darüber hinausgehenden Entschädigungsbeträge sind an den Wehrpflichtigen, auf ein von ihm angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine von ihm als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben im Falle

1. einer der im § 32 Abs. 2 genannten Präsenzdienstleistungen der nach dieser Bestimmung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
  2. eines sonstigen im § 27 Abs. 1 genannten Präsenzdienstes dem Heeresgebührenamt
- bekanntzugeben.

## VII. ABSCHNITT

## Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

## Strafbestimmung

§ 34. Wer den im § 25 und im § 32 Abs. 3 letzter Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23, 25 und 32 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

## Sonderbestimmungen für die Auszahlung

§ 35. (1) Fällt ein Auszahlungstag für die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Beträge an jenem Tag auszuzahlen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

## Derzeit geltende Fassung:

(10) Die Entschädigungen sind — ausgenommen bei Truppenübungen und Kaderübungen — auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt

- a) von außerordentlichen Übungen oder einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 4 lit. c),
  - b) eines außerordentlichen Präsenzdienstes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c oder des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes der militärischen Dienststelle, bei der er den Präsenzdienst leistet,
- bekanntzugeben.

## VII. ABSCHNITT

## Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

## Strafbestimmung

§ 28. Wer der im § 25 festgelegten Mitteilungspflicht zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23 und 25 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

## Strafbestimmungen

§ 18. Wer in den Fällen der §§ 7, 10 und 19 Abs. 3 wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder den im § 7 Abs. 1 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 6 Abs. 4 letzter Satz:

..... Fällt ein Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Prämie an jenem Tage auszuzahlen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Vorgesehene Fassung:

(2) Sofern ein Betrag, der nach diesem Bundesgesetz ausbezahlen ist, nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Derzeit geltende Fassung:

§ 7. (1) Taggelder und Dienstgradzulagen sind am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 im vorhinein auszuzahlen.

§ 27. (6) Die nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbeträge sind . . . . .

b) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 oder im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 10. jeden Kalendermonats — sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 — spätestens aber am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen. . . . .

(7) Die Teile einer Entschädigung, die nach den Abs. 3 und 4 über die Entschädigungsbeträge nach Abs. 2 hinaus zuerkannt wurden, sind . . . . .

b) bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 oder im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides jeweils am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat sowie für allfällige Teile des vorangegangenen Kalendermonats — sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 — auszuzahlen. . . . .

Aufrundungsbestimmung

§ 28 a. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Betragsaufrundung

§ 25. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

## Vorgesehene Fassung:

(3) Beträge, die für eine gemäß § 49 des Wehrgesetzes 1978 gewährte Dienstfreistellung gebühren, ausgenommen die Fahrtkostenvergütung, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuführen.

(4) Die während eines Einsatzes nach § 2 des Wehrgesetzes 1978 sowie während einsatzähnlicher Übungen nach dem II., III. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes gebührenden Beträge, die von militärischen Dienststellen auszuführen sind, sind insoweit abweichend von den in diesem Bundesgesetz festgelegten Auszahlungsfristen und Auszahlungstagen auszuführen, als dies die jeweiligen militärischen Rücksichten erfordern.

## Übergenuß

§ 36.(1) Zu unrecht empfangene Beträge (Übergenuß) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Übergenuße sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträgen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Übergenuße nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.

## Derzeit geltende Fassung:

§ 6. (4) . . . . . Tritt der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst eine Dienstfreistellung an, so ist ihm die für den letzten Monat des Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats gebührende Prämie am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung auszuführen.

(5) Andere Bezüge, die für eine gemäß § 39 des Wehrgesetzes gewährte Dienstfreistellung gebühren, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuführen.

§ 7. (1) . . . . . Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 4 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 4 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst bzw. am Tage vor dem Antritt einer der Entlassung unmittelbar vorangehenden Dienstfreistellung gemäß § 39 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 auszuführen. . . . .

Auszahlung bei Einsätzen und einsatzähnlichen  
Übungen

§ 28 b. Während eines Einsatzes nach § 2 des Wehrgesetzes sowie während einsatzähnlicher Übungen ist die Auszahlung der nach dem II., III. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes gebührenden Beträge, die militärischen Dienststellen obliegt, insoweit abweichend von den in den genannten Abschnitten festgelegten Auszahlungsfristen und Auszahlungsterminen durchzuführen, als dies die jeweiligen militärischen Rücksichten erfordern.

§ 4. (5) Das Taggeld nach Abs. 1 gebührt Wehrpflichtigen, die zwischen zwei Auszahlungsterminen (§ 7 Abs. 1) aus dem Präsenzdienst entlassen werden, auch für jene Tage, die zwischen dem Tag der Entlassung und dem diesem Tag unmittelbar folgenden Auszahlungstermin liegen.

§ 5. (3) . . . . . Wehrpflichtigen, die Anspruch auf das Taggeld nach § 4 Abs. 1 haben und zwischen zwei Auszahlungsterminen (§ 7 Abs. 1) aus dem Präsenzdienst entlassen werden, gebührt die Dienstgradzulage auch für jene Tage, die zwischen dem Tag der Entlassung und dem diesem Tag unmittelbar folgenden Auszahlungstermin liegen.

#### Vorgesehene Fassung:

Nr. 172, hereinzubringen. Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(4) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung (Überweisung). Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Übergenusses im Verfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

#### Gebührenfreiheit

§ 37. Eingaben nach dem V. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieser Abschnitte von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

#### Derzeit geltende Fassung:

§ 7. (1) . . . . Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 gebührenden Taggeld einzubehalten.

§ 27. (9) Entsteht in den Fällen des Abs. 6 lit. b oder des Abs. 7 lit. b ein Überbezug, so ist hinsichtlich dieses Überbezuges § 15 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen anzuwenden.

#### Überbezug

§ 15. Zu Unrecht empfangene Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen und verbraucht wurden, dem Bund zu Händen des Bundesministeriums für Landesverteidigung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Waffenübung zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Überbezuges ist auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

#### Übergenuß

§ 22. Ergibt sich nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 bis 4 eine Verminderung der bisherigen Dienstbezüge, so sind bereits ausgezahlte nicht gebührende Dienstbezüge im Wege der Aufrechnung hereinzubringen.

#### Gebührenfreiheit

§ 29. Eingaben nach dem V. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieser Abschnitte von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

#### Gebührenfreiheit

§ 17. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

## Vorgesehene Fassung:

## Zwangsvollstreckung

§ 38. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt) und Sachbezüge (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

## Vollziehung

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 17 a Abs. 1 und 2 und § 38 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich § 36 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 30 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen der Bundesminister für Landesverteidigung.

## Derzeit geltende Fassung:

## Zwangsvollstreckung

§ 30. Ansprüche auf Grund der Abschnitte II und III sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

## Vollziehung

§ 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 17 a Abs. 1 und 2 und des § 30;
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 29, soweit sich § 29 auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
3. der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen.

## Artikel II

*Auf Präsentdienende finden die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung.*

## Artikel III

*(1) Mit der Vollziehung der Abschnitte 1, 4 und 7 ist mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 2 Z 6 lit. e, 13 und 17 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den beteiligten Bundesministern betraut. Mit der Vollziehung des § 17 ist der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.*

*(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes 2 ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut.*

*(3) Mit der Vollziehung des Abschnittes 5 ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.*

Vorgesehene Fassung:

Derzeit geltende Fassung:

(4) *Mit der Vollziehung des Abschnittes 3 ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und den das Berufsrecht der im Abschnitt 3 genannten Präsentdienenden vollziehenden Bundesministern betraut.*

(5) *Mit der Vollziehung des Abschnittes 6 sind mit Ausnahme des § 23 betraut:*

1. *soweit dieser Abschnitt auf die im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern;*
2. *soweit dieser Abschnitt auf die im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.*

*Mit der Vollziehung des § 23 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.*

(6) *Mit der Vollziehung des Art. II sind die Bundesminister für Finanzen und für Landesverteidigung entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.*